

- L. 61. pr. & de J. dot. L. 28. C. eod. L. 15 L. 20. de Tut. & cur. dat. L. 6. de cur. fur. L. 22. §. 1. de bon. aut Jud.
- Curator ventri datus, ein solcher Vormund, der einer schwangern Frau, auf deren Geburt viel hoffen, gegeben wird, daß er biß zur Niederkunft die schwangere Frau mit aller Nothdurfft versehe. Struv. Exercit. 30. Thes. 32. ibique Müller.
- Curatores corporum, die Zunfft, oder Obermeister. L. penult. §. f. ff. de Colleg. & Corpor.
- Curatorium, ist das Obrigkeitl. Zeugniß, daß einer zum Curator bestättiget worden.
- Curatorio nomine, im Nahmen des Curandi oder Curandin.
- Curia, das Rathhaus, it. der Hof. Zu Rom waren bey 30. Curien, als in so viel Theilen die Stadt eingetheilet war, welches nicht nur Rathhäuser, sondern auch zur Verrichtung des Gottesdienstes ein jede Curia gediene.
- Curia Imperialis, der Kayserliche Hof.
- Curialis, ein Cansley, Verwandter.
- Curialien, sind Worte, Titul und andere Ehren-Bezeugungen, wie man sie bey Hofe, nach eines jedwedem Stand und Würde zu geben pfleget.
- Curatrophium, ein Haus, das zur Aufzuehung der Knaben, die ihre Nahrung noch nicht verdienen können, gewidmet ist. L. 16. C. de Ecclesiis.
- Curtis, ein Rathhaus, Gerichts-Haus, item das Territorium und die Grängen des Herrn, dem die Vasallen unterthan sind.
- Curules ædiles, wurden von dem helffenbeinern Stuhl, worauf die höhere Obrigkeitl. Personen bey den Römern in den Rath fuhren, genannt.
- Curiosi, heimliche Verräther, die bey einer Fürstlichen Hofhaltung, oder sonst bey einer Obrigkeit die begangene Verbrechen anzeigen. L. 1. C. de Curiosis.
- Curiosi, Post-Meister, Post-Verwalter. L. 2. C. de Curios.
- Current-Schreiben / oder lauffende Schulden, werden insgemein genennt diejenige, welche nicht verbrieft seynd, und von täglichen Ausgaben herrühren, da kein Capital, so nahmhafft, angelegt zc. An die gemeinen und blossen Current-Glaubiger thut in Priorität Fällen nicht bald was von des Schuldners Vermögen gelangen. Zorer. part. 2. q. 5. n. 376. q. 20. num. 7079. Bey Prioritäten befinden sich dreyerley Personal-Glaubiger, und wie es mit denen bewandt. q. 20. num. 7059. & seq. Die Current- und bloße Glaubiger, die keine sondere Befreyung noch Unterpfind haben. qu. 20. n. 7077. & seqq.
- Curiales equi, Post-Pferde, die zur Abwechslung der Post, oder zum Postiren bestimmt, l. 19. C. de curs. publ.
- Curfus rerum, der Verlauff, wie es hergangen. L. 4. C. de Episc & Cleric. In Dach und Fach zu halten, siehe Clausula in Dach und Fach zu halten.
- Curfus publicus, die Post. L. 5. C. de modo. mulctar.
- Costos, ist eine Stelle von den 6. Prälaten bey hohen geistlichen Stifftern. Sonsten ist es auch unter den Catholischen Geistlichen derjenige, welcher bey den Horis Canonice die Glocken läuten, die Lampen anzünden, und wieder auslöschten, die Opfer und Allmosen unter die andern Geistlichen vertheilen, und allemahl Brod und Wein zum Mess-Opffer in Bereitschaft halten muß. It. der die Mess-Gewändter, Chor-Röck, Altar-Tücher u. d. g. welche zum Schmuck und Zierde der Kirchen gehören, auf hebt.

## D.

DActyllotheca, ein Geschmeide, Rädlein, ein Ring, Futteral. L. 52. §. 7. ff. de Legat. 3.

Dalmatica vestis, ist ein Kleid, dessen sich die Priester bey Solennitäten bedienen, es wird auch also genennt dasjenige Gewand, so die Stadt

Stadt Nürnberg nebst andern Kayserl. Klei-  
nodien, dem neuervählten Kayser zur Krö-  
nung schicket.

Damnare, verurtheilen, verdammen.

Damnare in expensas, einen verdammen, daß  
er die aufgewandten Unkosten wieder zahlen  
muß.

Damnari mulctæ, zu einer Geld-Straff ver-  
dammt werden.

Damnari indicta causa, wann jemand für den  
Richter gefordert wird, aber nicht erscheint,  
und also abwesend verurtheilt ist, unerhörter  
Sach verdammt werden.

Damnus esto, eine bey denen Jctis gar gemei-  
ne Formel, die so viel heist, als damnatus esto,  
deren sich die Alten bedienten, wann sie je-  
mand gleichsam zur Straff zu etwas ver-  
dammen, als z. E. restituere damnus esto, re-  
stituere damnus esto, der soll schuldig seyn et-  
was zu repariren, zu restituiren. Hæres me-  
us damnus esto dare centum, mein Erb soll  
gehalten seyn dem Titio 100. zu geben, und  
dieses wird deswegen von denen Jctis lega-  
tum damnationis genennet.

Damnatio memoriz, die Gedächtnuß vertil-  
gen, ist eine Auslegung einer ewigen Schmach,  
welche geschiehet, wann jemand Namen ih-  
me zur Schmach wegen eines grossen Ver-  
brechens auf Befehl eines Königs, Fürsten &c.  
aus dem Jahr-Buch ausgeradirt, dessen Zi-  
tul allenthalben ausgekraket, dessen Schild  
oder Bildnuß abgerissen und zu Boden ge-  
schmissen, sein Haus und Hoff ungerissen, auch  
öfters an dessen Stell ein Galgen aufgerich-  
tet, damit dessert Schand-Thaten erkannt,  
und seiner in Schanden jederzeit gedacht,  
auch öfters wohl gar sein Namen zu nennen  
verbotten wird. Hodog. Chart. IV. Clem.  
V. aph. 12.

Damnatus, wird der genennet, der nicht appel-  
lirt hat, sonst aber nicht. L. 2. §. f. ff. de pœ-  
nis. Item, welche eine Todes-Strafe erdul-  
ten müssen. Andere verstehen darunter die-  
jenige, welche wegen eines Capital-Lasters

verdammt seyn, und hiedurch ipso jure ihre  
Güter verliehren.

Damnatus ad mortem, der zum Tod verur-  
theilt ist.

Damnatus repetundarum, der um vortheilhaf-  
tiger Verwaltung willen verdammet oder  
verurtheilt ist.

Damnus, der Verlust, Schaden, Abgang, L.  
81. de V. S. L. pen. ad exhib. L. eum qui §. f.  
de furt. Cœdd. ad L. 81. de V. S. in 4to.

Damnus casu fortuito datum, ein Schade,  
der ohngefehr geschehen.

Damnus datum, ein geschעהener Schade.

Damnus emergens, wird genennet, wann einer  
zur Vermeidung eines Schadens agiret.

Damnus infectum, ist ein noch nicht geschעה-  
ner Schade, den wir aber befürchten, daß er  
geschehen möchte. L. 2. ff. de damno infecto,  
und wird dardurch aller und jeder Schade  
verstanden, den wir von schadhafften Häu-  
sern oder Gebäuen des Nachbars fürchten,  
es mag in der Stadt oder auf dem Land, in  
einem öffentlichen oder Privat-Ort seyn. L.  
19. §. 1. L. 24. §. 5. ff. eod.

Damnus illatum, ein zugefügter Schade.

Damnus injuria datum, ein Schade, so un-  
serm Patrimonio von einem Menschen mit  
Betrug, Unrecht oder Fahrlässigkeit geschie-  
het. L. 3. de dam. inf. L. 5. pr. ad L. Aq. pr.  
Inst. de injur. jung. L. 15. §. in fin. de his qui  
dejec.

Damnus irreparabile, ein unwiederbringli-  
cher Schade.

Dardanarius, ein Aufkäufer, Bucherer, ein  
Korn-Jude, der die Frucht nicht eben zum  
nothwendigen Brauch, sondern zum Bu-  
chern und Steigen aufkauft. L. 6. ff. de ex-  
traord. Crim. L. 37. de pœn. c. 9. q. 4. XIV.  
Policen-Ordnung de Anno 1577. tit. mono-  
polia. die schädlich &c. wird auch seplasiarius,  
Bopolæ genennet.

Dare, wird eigentlich nur gebraucht, wann das  
dominium transferirt wird. §. sic itaque. Inst.  
de action. L. ubi autem. §. f. ff. de V. O. be-  
deut auch sonst Geld leyhen. L. ult. ff. com-  
mun.

- mun. præd. & L. si unus §. f. ff. de servitut.** rust. prædior.
- Dare se in arenam**, sich auf den Kampff-Platz begeben, in einem Kampff einlassen. L. f. ff. de Fugit.
- Dare ad bestias, in metallum**, zu denen Bestien oder in die Bergwercke condemniren, L. 8 §. servos. L. 17. 23. 28. & 34. ff. de poen.
- Dativi tutores**, heissen, die so von denen Richten zu Vormündern verordnet worden sind, L. f. C. de legit. tut.
- Datus Judex**, ein delegirter Richter. L. Judex ff. L. à Judicè & L. apertissimi. C. de Judic. dem in Ansehung einer gewissen Sache oder eines gewissen Articuls die Erkänntnuß demandirt ist, wird auch sonst pedaneus Judex genennet.
- Datum**, gegeben, so im Briefe gesetzt wird, als Datum Leipzig 2c. Und also wird gesagt, das ist unten gesetzten Tages. It. wird auch gesagt: Ich habe mein Datum, das ist, meine Gedancken dahin gerichtet, Item, ich hab all mein Datum, das ist, mein Heyl und Trost darauf gesetzt.
- Deambulandi jus**, das Recht an einem Ortherum zu spazieren. L. plenum §. 1. ff. de usu & habitatione.
- Deambulatio**, ein Spazier-Platz. L. 13. §. 4. ff. de Usufr.
- Debellare**, debelliren, bestreiten, überwinden im Krieg oder Streit.
- Debere**, schuldig oder verpflichtet seyn. It. sollen.
- Debere**, schuldig seyn, wird von allen Debitis, sowohl aus dem natürlichen und Civil- als Pratorischen Rechten entspringenden gesagt, doch nur eigentlich von denen, welche man einfordern und wider des Gegentheils Willen exigiren kan. L. 108. ff. de V. S.
- Debiles personæ**, sind, welche wegen ihrer Schwachheit oder Krankheit ihren Sachen nicht gebührend vorstehen können. L. 4. & L. 5. ff. de postuland. L. 2. ff. de cur. fur. Sie werden auch sonst von dem imperatore miserable Personen genennet. tit. C. quand. Imper. inter pupill.
- Debita activa**, die aussenstehende Schulden, womit uns andere verhasstet sind.
- Debita feudalia**, Lehn-Schulden, welche wegen des Lehns so rechtmäßig hypothecirt worden, oder die sonst dem Lehn nach des Orts Gewonheit anhängen, und davon müssen entrichtet werden.
- Debita hæreditaria**, die Erb-Schulden.
- Debita passiva**, die Gegen-Schulden, womit wir andern verhasstet sind.
- Debita portio**, die Legitima, oder das Pflicht-Theil, oder derjenige Theil, den die Eltern von ihren Gütern den Kindern nothwendig ver-laffen müssen. L. 8. §. Unde ff. de inoffic. test. Es wird auch sonst, debitum bonorum subsidium, genennet. L. 2. L. 5. C. de inoffic. donat. wie auch schlechterdings Debitum, in Nov. 18. pr.
- Debiti seu aris alieni rescissor, sive fraudator creditoris** ein Banckerotspieler, Leutbetrüger.
- Debitor**, heist eigentlich der, von dem man wider seinen Willen etwas exigiren, oder einfordern kan. L. 108. ff. de V. S. und der keine Exception hat.
- Debitor de fuga suspectus**, wird derjenige genennet, welcher weder beweg- noch unbewegliche Güter besizet, der oft gewarnet worden, und doch nicht bezahlet, auch, nachdem ihm Frist gegeben worden, nach Verfließung derselben, seinem Versprechen doch nicht nach-kommet, der eine Sach theuer einkauft und wolfeil wieder verkauft, oft und hoch spielt, das Seinige anwähret, verschwenderisch lebt, und von welchem bekandt, daß er nicht zu bezahlen habe, sondern mehr schuldig ist, als er im Werth oder Vermögen hat, 2c. Henr. Goedden. conf.
- Debitor hæreditarius**, der vor angetretener Erbschaft solchen Schaden zugefüget, oder etwas davon entwendet hat.
- Debitor putativus**, einer der meinet, er seye jemand etwas schuldig.
- Debitor principalis**, Hauptschuldiger, Selbstschuldiger, Hauptschuldner. Gail. 2. obl. 27. pr. Berlich, part. 2. concl. 23.

Debi-

Debitrix, eine Schuldnerin. L. 1. §. 3. ff. de dot. præleg.

Debitum, das aufgenommen Geld, Schuld.

Debitum certum, eine gewisse Schuld, die der Debitor nicht nur geständig, sondern welche er auch zu bezahlen vermögend ist.

Debitum conjugiale, die Eheliche Pflicht.

Debitum illiquidum, die Schuld, die man weder geständig ist, noch der Creditor solche durch Zeugen oder Documenta klar machen kan.

Debitum incertum, eine ungewisse Schuld, die man zwar einzufordern hat, aber nicht weiß, ob man wegen des Debitoris Insolenz solche bekommen werde.

Debitum liquidum, die der Debitor geständig ist, oder die durch Zeugen, Brief und Siegel klar und lauter gemacht worden.

Debitum naturæ, die Schuld der Natur sc. bezahlen, das ist sterben.

Debitum perpetuum, unablöfliche Schulden, ewiger Zins, alias Gülden, Renten.

De captando lucro, sc. certiren, wegen des Gewinns miteinander streiten.

Decani & Decuriones, waren bey den alten Francken die geringsten Richter, so unter den Centenariis, diese aber unter denen Grafen stunden.

Decedere jure suo, von seinem Recht etwas nachlassen.

Decedere, sterben. L. 26. ff. de recept. qui arbitr. L. 4. ff. qui satisd. cog. welches Wort an ungemein viel Orten in Pandectis anzutreffen. Dann und wann wird auch gefunden Vita decedere, welcher Redens. Art sich der Papinianus bedienet. L. 42. ff. de mort. caus. donat. L. 75. §. ult. ff. de Legat. 2 L. 10. ff. de ann. Legat. L. 8. ff. de dot. præleg. L. 77. §. Mævio. & §. Libertis ff. de Legat. 2 L. 57. §. ult. ff. de usufructu. L. 84. & L. 86. ff. de acquir. vel. omitt. L. 11. §. ult. ff. de bon. poss. sec. tab. L. 17. §. ult. ff. de cast. pecul. L. 12. ff. de Leg. Corn. de fals. & L. 15. ff. de inoff. test. Eben auf diese Weise zu reden be-

dienten sich auch die Kayserere. L. 1. C. de restitut. L. 1. C. ne de statu defunct.

Decedere sine hærede, ohne Erben sterben. L. 32. pr. ff. de administr. & peric. tut. L. 58. ff. de Magist. Conv. decedere sine successore, ohne Nachfolger sterben. L. 37. §. 1. ff. de Usucap. & usurpat.

Decedere, dieses Wort wird von den JCtis nicht nur von denen Menschen gebraucht, sondern auch von den Pferden und andern Vieh. vid. L. 1. §. & cum ff. si quadrup. paup. L. 10. §. ult. ff. quib. mod. ususfr. L. 65. §. 1. ff. de Legat. 1.

Decempeda, eine Ruthe, Maß von zehen Schuhen, dessen sich die Feldmesser zu bedienen pflegen.

Decemviri, war ein Magistrat zu Rom, der aus zehen Personen bestand, und dessen man verschiedene Classen hatte, als da waren: Decemviri agris dividundis, welche ein Stück von dem Feinde gewonnenes Land unter die Soldaten abtheilen mußten, dergleichen a. u. c. 552. und 579. geschehen.

Decemviri legibus ferendis, wurden a. u. c. 302. aus folgender Ursach gewechselt: das Volk führte wider die Bürgermeister grosse Klagen, daß sie das Recht nicht nach gewissen Gesetzen, sondern nach eigenen Gutdüncken sprechen. Weil man sich nun eines Aufstands befürchte, so wurden alle Magistrats Personen abgedanckt, und jährlich zehen Männer erwählet, welche auch drey Jahr lang an statt derer Consulum das Regiment führten. Die ersten zehen, so gewählet wurden, giengen nach Griechenland, schrieben des Solonis Gesetze ab, und lieffen solche auf 12. eherne Tafeln bringen, welche daher Leges XII. Tabularum genannt werden. Sonst hatten sie alle Gewalt, die ein Bürgermeister besaß, giengen auch mit 12. Fascibus auf der Gasse. Weil sie sich aber ihrer Gewalt mißbrauchten und tyrannisch herrschten, insonderheit auch weil Appius Claudius des Virginii Tochter geschändet, so rottirte sich das Volk auf dem Monte Aventino zusam-

- men, und ward also dieser Magistrat abgeschafft. *Floccus depotet. Rom. 2. 14. Panvinius de civ. Rom. c. 70.*
- Decemviri litibus judicandis**, war eine Gattung alter Römischer Civil-Obrigkeit, so die Strittigkeiten in Erb-, Verwand- und Vormundschafften, auch Wasser-, Schäden und dergleichen, unterscheiden mußten, si konnte auch die Centumviro zusammen ruffen, und war des Pratoris Beyfiser. Zu welcher Zeit diese Obrigkeit aufkommen, weiß man nicht, wie sich dann die Gelehrten dieserwegen nicht wohl vergleichen können. *Siccama de Judic. centumvir. 1. 9.*
- Decessio**, eine Verminderung, Abziehung. *L. 28. ff. si quis omiff. causa testam.*
- Decendium**, zehen Tage. Also pflegt man *intra decendium*, oder innerhalb zehen Tagen zu appelliren oder Leuterung einzuwenden.
- Decennium**, zehen Jahr, eine Zeit von zehen Jahren.
- Decernere processus & citationem**, heist Proceß und Citation erkennen, beym Cammer-Gericht den Proceß annehmen, und den Gegentheil citiren.
- Decernere alicui potestatem pratoriam**, einen zum Richter machen. *L. 3. ff. de Prator.*
- Decidere**, heist mit seinem Creditore sich vergleichen wegen der Schuld *L. cum haredit. de administr. & peric. tutor. L. 44. ff. de pactis. L. 3. ff. ad Leg. Falcid.*
- Decidere verberibus**, mit Schlägen abstrafen. *L. 2. ff. de serm. mot.*
- Decies contracte**, für zehenmal hundert tausend. *L. 77. §. 2. ff. de condit. & demon.*
- Decimæ**, der Zehend, ist der zehende Theil aller rechtmäßig erworbenen Güter, welchen man der Kirchen schuldig ist, und jährlich prästiren muß.
- Decimæ**, }  
**Decumæ**, } der Zehend, der Decem.
- Decimæ Ecclesiastica**, der geistliche Zehend, welcher denen geistlichen Personen gereicht wird.
- Decimæ Emigrationis**, der Abzug, Nachsteuer, Auffahrt, Abfahrt, ist, welchen die Bürger und Unterthanen, welche aus der Stadt oder Land ziehen, oder als Auswärtige eine Erbschafft abführen, den zehenden Pfening der Obrigkeit des Orts, wo sie oder ihre Erblasser das Gut acquirirt und besessen, zurück lassen müssen. *Arum. ad A. B. 6. Th. 13. Mey. ad Jus Lubec. p. 1. tit. 1. art. 4. n. 12. Koppen. dec. 5. n. 3.*
- Decimæ extraordinariæ s. indictæ**, außerordentlich und angefetzte Zehenden sind, welche außerordentlich im Fall der Noth, besonders im Kriegs-Zeiten aufgelegt werden, d. *Clem. 2. h. t. de Decimis. P. Fried. Mind. L. 2. c. 67. n. 37. Gonzal. in Comment. ad Decret. Tit. de Dec. c. 7. n. 4. in fin. Duar. de ministr. Eccles. l. 7. c. 1. pag. 350.*
- Decimæ metallicæ**, Metall-Zehend, sind, welche Privat-Personen, wann sie Bergwercke haben, dem Fisco zu bezahlen, schuldig sind, *L. 3. C. de Metallor. II. F. 56. Rosent. de Feud. C. 2. concl. 88. Klock. 2. conf. 20. n. 8. Sixt. de Regal. L. 2. c. 6. §. 17.*
- Decimæ ordinariæ s. legitimæ**, ordentliche Zehenden, sind, welche ihren ordentlichen Lauf haben, und jährlich um eine gewisse Zeit müssen gereicht werden, *Clem. ult. de decim. & in Extrav. eod.*
- Decimæ personales**, der Personal-Zehend, war ehedessen ein solcher Zehend, welcher vom Gewinn, den jemand durch seinen Fleiß, Mühe und Arbeit rechtmäßiger Weise an sich gebracht, gereicht wurde, als, von seinem Amt und Dienst, Wissenschaft, Krieg, Kaufmannschafft, Hand-Werck, und wodurch man mit Ehren etwas erwerben, und einen Gewinn machen kan, *c. 20. c. 22. & 28. X. de decim. Ist aber in Teutschland nicht mehr in usu, wie auch fast nirgends mehr. Besold. Thef. Pract. voc. Zehend. Ungepauer ad Decret. h. t. n. 3. Carpzov. Jurisprud. Eccles. L. 1. def. 131.*
- Decimæ Sacramentales**, ist, und wird der genennet, welcher dahin muß geliefert werden, allwo

wo man die Sacramenta empfähet. c. Ecclef. 13. quäst. 1. c. fin. X. de Paroch. Ccel. Bich. dec. 48. n. 19.

**Decimæ Seculares**, der weltliche Zehend, welcher denen weltlichen Personen gereicht wird, Mey. 8. dec. 66. Brunn. jur. Ecclef. L. 2. c. 6. §. ibique Stryck. in decret. h. t. §. 3. Harppr. Conf. Tubing. 14. n. 8.

**Decisio**, bedeutet eine Transaction in L. si hæres ff. ad L. Falcid. ein Kayserl. Gesetz, dadurch der streitenden Partheyen Controverf. beigelegt wird. in L. veteris. C. de contrah. & committend. stipulat.

**Declarare, declariren**, auslegen, erklären, erläutern. Also wird bisweilen der Richter gebetten, daß er sein Urtheil erklären möchte.

**Declaratio**, eine Ehren-Erklärung ist, welche der Beklagte thun muß, wann dessen Worte zweydeutig, und zum besten ausgeleget werden können, dadurch er bezeugt, daß er das, was er geredet, nicht arg gemeinet, auch von dem Kläger nichts als alles Liebs und Guts wisse.

**Declaratio sententiæ**, die Erklärung des Sentenz, ist, wann der Richter das Urtheil oder einen Punct desselben, wo es etwas obscur und dunkel concipiret ist, erklärt, darzu wird aber erfordert 1.) daß der Sentenz sey zweifelhaftig, 2.) dunkel, 3.) daß man die Erklärung bitte *intra decendium* & 4.) durch ein Memoriale, wobey man anhänget die im Rechten und Facto gegründete Rationes.

**Declinare, decliniren**, abweichen, sich abwenden, ablencken, li. sich biegen, entweichen, verhüten.

**Declinatio**, die Abweichung, Entweichung, Biegung.

**Declinatoria**, siehe Exceptio declinatoria.

**Decoctor**, ein Betrüger, Fallit, Verschulden-der, der gefährlicher und betrügl. Weis, im Schein Frauens und Glaubens, Geld und Waaren bey andern, weit über sein Vermögen, wissentlich aufborget, entlehnet und gekaufft, und durch seinen übermäßigen Pracht, übel und fahrlässig haushalten, unordentliches Verschwenden, und große unnöthige Gebäu,

in merckliche Schulden = Last geräth, und dardurch seinen Nächsten, wider die Christliche Liebe, Recht und Billigkeit betrüget, und zu Schaden bringet.

**Decollare, decolliren**, enthaupten, den Kopf abhauen. Ferner, vom Hals abnehmen. li. betrügen.

**Decoquere**, sein Vermögen verzehren, die Creditores betrügen, und auf und davon gehen, banquerout machen. L. 12. C. de suscept. præp. & arc. Lib. X.

**Decrepiti**, ganz abgelebte Leuthe, denen alle Leibes- und Gemüths-Kräfte entgangen, die aber nicht nach der Zahl derer Jahre, sondern nach ihrem Leibes- und Gemüths Zustande judicirt werden. Sfortia Oddus Tr. de Restit. in integr. c. 1. q. 2. art. 2. n. 20.

**Decretales**, ist ein Buch, darinnen die Antwort oder Briefe der Päbste, so auf eines andern Rathfragung ertheilet, beschrieben zu finden; es sind aber solche entweder des Gregorii IX. oder Bon facii VII. oder Clementis V. oder Johann. XXII.

**Decretales Bonifacii VIII.** sind angefüget des Gregorii seinen, als das VI. Buch. Selbst aber das 6. Buch der Decretalium ist in 5. Bücher eingetheilet. Die Art solche anzuführen ist eben die, wie in vorhergehenden, ohne nur, daß darzu gethan wird, in 6to. zum Exempel. C. odia de R. J. in 6to.

**Decretales Clementis V.** des Römischen Pabsts, sind von dessen Nachfolger Joh. XXI. Anno 1320. an Tag gegeben worden, sie werden zum Unterschied der andern Decretalium Clementinæ genennet, und werden eben, wie die Decretales Gregorii und Bonifacii eingetheilet, doch daß die Art solche anzuführen ein wenig unterschieden ist. Es wird nemlich erstlich gesehet, Cap. mit dem Anfangs Worte, aber unter Benennung Clementinæ, fürs andere die Rubr. c. oder Clem. 3. de Rescript.

**Decretales Gregorii IX.** werden sonst insonderheit und wegen ihrer Fürtrefflichkeit genant Decretales; Sie begreifen aber nicht nur die Sägungen Gregorii IX. sondern auch der

Päbste von Alexandro III. bis auf diesen Gregorium, und sind zusammen gelesen, auf Befehl des Päbste, von Raymundo, des Gregorii seinem Capellan und Reichsvater, und sind in V. Bücher vertheilet, auch von bemeldten Päbste im Jahr 1231. bekräftiget worden; jedes Buch hat seine Titul, die Titul ihre Capitul, etliche Capitul ihre Paragraphos; die Weise, dieselbe anzuführen, ist folgende: Erstlich Cap. mit dem Anfangs-Worte und Anzahl; Fürs andere: Das eigenthümliche Merckmahl der Decretalium, nemlich das Wort extra, oder X. und dann Rubrica tituli, e. g. C. ad aures, 6. extra de Præscript. Ingleichen C. ad aures, extra de Præscript. Doch ist zu mercken, daß das eigenthümliche Merckzeichen in Ausführung der Decretalium zuweilen ausgelassen werde.

Decretales Joh. XXII werden sonst extravagantes genennet, weil sie nemlich ohne gewisse Ordnung ausserhalb der vordern Decretales schweiffen; Sie werden auf gleiche Weise, wie die Clementinæ angezogen, nur daß anstatt des Worts Clem. gesetzt werde das Wort extravag. e. g. extravag. 2. de elect.

Decretum, so in dem Päbstlichen Recht einen Theil ausmachet, hält in sich die Meynungen der Väter, (Sententias Patrum,) und Schlüsse der Concilien, so wohl der allgemeinen, als sonderbahren, und der Synodorum. Ist im XII. Seculo von einem Benedictiner-München, Gratiano genannet, zusammen gelesen, und Päbst Eugenio III. übergeben worden, daß er es bestätigte und bekräftigte. Es wird in drey Theile getheilet; Derer erster begreiffet 101. Distinctiones; Jedwede Distinction hat ihre sonderliche Canones, wird auf folgende Art angeführt: 1.) wird gesetzt Canon, durch den Buchstaben C. oder durch die erste Sylbe Can. mit dem Anfangs-Wort des Canonis, mit beigefügter Zahl des Canonis, oder auch mit Auslassung derselben. 2.) die Distinction muß angeführt werden mit der Zahl. e. g. Can. in cap. 64. Dist. 50. oder C. in cap.

Dist. 50. Der andere Theil begreiffet Causas 36. jede Causa hat ihre Quæstio, Derer Anzahl ist 172. jede Quæstio hat ihre eigene Canones, einige Canones ihre Paragraphos; Diesen Theil allegirt man auf folgende Art: Erstlich wird gesetzt Canon, mit dem Anfangs-Worte, oder Zahl, auch mit Ausdrückung des Paragraphi, wenn er einen hat; Fürs andere wird gesetzt Quæstio, mit der Zahl; 3.) Causa mit der Zahl; e. g. Can. 32. Qu. 4. Caus. 23. oder Cap. non potest. 32. Qu. 4. XXIII. Hier ist zu mercken, daß in diesem andern Theil des Decreti Caus. 33. Qu. 33. c. 3. begriffen sey der Tractat de Pœnitentia, welche Quæstio, weil sie etwas weitläufftiger ist, wird mit gewissen Distinctionibus bemerckt, und pfleget auf sonderbahre, und zwar folgende Art angeführt zu werden: C. septies 23. dist. 3. de pœnit. Der dritte Theil des Decreti ist de Consecratione, begreiffet Distinctiones V. und wird auf folgende Art angeführt: 1.) wird gesetzt C. mit dem Anfangs-Worte, oder der Zahl; und 2.) Dist. mit der Zahl; 3.) die Rubrica, welche ist de Consecratione. e. g. Can. sic. n. 2. de Consecrat.

Decretum, wird auch genennet der Schluß, welchen der Fürst nach erkannter Sache unter streitenden Partheyen giebt. L. fin. pr. C. de LL. ff. de offic. adless.

Decumani. Es war bey den Römern der Gebrauch, daß der Landmann von seinen Feldern den Zehenden entrichten mußte. Daher sich Leute fanden, welche diesen Zehenden pachteten. Diese aber verfuhrten nicht allezeit gar zu gelinde, und war steter Streit zwischen ihnen und dem Gouverneur. in den Provinzen. Darum wurden gewisse Verträge gemacht, Pactiones decumanæ genannet, nach welchen alle Strittigkeiten, die in denen Provinzen vorkamen, von denen Obrigkeitlichen Personen entschieden wurden, welches denen Unterthanen sehr wohl zu statten kam. Wenn auch die Prætores und Proconsoles ein Patent ausgehen lieffen, waren sie vorge

vorgedachten Verträgen niemahls zuwider, wenn es nur sonst seine Nichtigkeit damit hatte. Geschah es aber, daß jemand den Zoll nicht zu bestimmter Zeit entrichtete, machten sich die Publicani wohl zu Nutzen, und wußten die Leute gut zu pressen. Burmannus in dissert. de vectigal. c. 9.

Decuriz judicium, waren die beyden Classen, in welche die Römische Rathsherren abgetheilt wurden. Dann der Rath bestund aus 300. Rathsherren, und so vielen Equitibus, oder Patriciis; Jene hießen decuria Senatorum; diese decuria Equitum. Nach der Zeit kam die dritte Decuria, derer Tribunorum arariorum. Die vierdte, derer Ducenariorum; und die fünfte von allerhand gemeinen Volck darzu. Piuscus. l. 638.

Decuriz scribarum, weil derer Schreiber oder Notarien in Rom viel waren, so theilten sie sich in gewisse Classen, in welche sich die andern einkauffen mußten. idem. l. c.

Decuriones, so hießen die Rathsherren in denen Colonis, und Municipiis, welche 100000. Sestertios besitzen mußten. Deren Anzahl ward gleich Anfangs von denen Triumviris coloniz deducendæ reguliret. Bey Antritt ihrer Würde gaben sie jedem von ihren Collegen 2. Denarios, und hatten sonst gar wenig davon, als die Ehre. Sigonius de antiq. Jure Ital. 2. 4. & 5. Piuscus l. 639.

De Damno vitando, den Schaden zu verhüten.

Dedere, dediren, sich ergeben. It. wird dediren von deme gesagt, wenn man in einem Register etwas austhut, oder das dedirt vorsetzet.

Dedicare, dediciren, zueignen, zuschreiben. It. heiligen.

Dedititi, wurden vor Zeiten die Völcker genannt, welche das Römische Volck in ihre Bündnus genommen, nachdem sie aber, ihrer aufrührischen Weis nach, abgefallen, nachmals aber wieder überwunden worden sind, hatten ihnen zwar die Römer das Leben

und emige Schein-Freyheit überlassen, aber doch zuvor einiger Massen insam gemacht, und sie wegen ihrer groben Verbrechen in Eisen und Banden geschlagen, gefoltert, gebrandtmarkt, oder zum Thier-Gefecht verdammt, über das ein Gesetz, (so Lex Elia Sentia) gemacht darinnen sie constituirte, daß sie nimmermehr zur alten Freyheit oder dem Römischen Bürger-Recht gelangen künnten. vid. Hopp. Vinn. Manz. &c. in Comment. ad Inst. tit. de Libertinis. Politianus, Miscell. cap. 82.

Dedititi servi, waren Knechte, die sich aus einer Belagerung dem Überwinder ergeben haben.

Deducere, deduciren, ausführen, beweisen, darthun, wessen einer sich angemasset hat. Item, abziehen, abkürzen.

Deductio, deductio, eine Ausföhrung, gründlicher Beweis. It. die Abziehung, der Abzug von einer Summa.

Deductio innocentiz, die Ausföhrung der Unschuld.

Deductis deducendis, nachdem ausgeföhret, was hat ausgeföhret werden sollen. It. nachdem abgezogen, was abgezogen werden sollen.

Deductis impensis, nach abgezogenen Unkosten.

Deducto ære alieno, nach abgezoGENER Schuld.

De facto & absque Jure, eigenthätlich, aus eigener Gewalt, und ohne Recht.

Deesse, nicht bey Gericht erscheinen. L. 55. ff. de evict. deesse per contumaciam, ungehorsamer Weis nicht erscheinen. L. 13. §. inde, ff. de minor.

Defalcare, defalciren, abbrechen, abschneiden, abkürzen, abziehen; Also pflegt derjenige, so zum Erben eingesetzt, und ihm wegen vieler Vermächtnussen nichts übrig bliebe, den vierdten Theil der Erbschafft abzuziehen, und vor sich zu behalten.

Defectus,

Defecta, wird genennet, wenn in den Rechnungen etwas unrichtig ist, und solche heraus gezogen werden.

Defectus, der Defect oder Mangel, als da bißweilen ist in den Büchern.

Defendere, defendiren, vertheidigen, beschützen, beschirmen. It. eines Unschuld ausführen.

Defensio, ist die Abtreibung und Abwendung einer gegenwärtigen oder bevorstehenden Vertheidigung.

Defensio, die Vertheidigung, ist in den Lehnsbüchern zweyerley, juratoria, und armata; juratoria ist, wann bey den Theilen die Probation ermangelt, und das Jurament nebst 12. andern so genannten Sacramentalibus muß geschworen werden, I. Feud. 58. §. 6. und solche wird entweder dem Reo principali concediret, da er schwöret, daß er etwas gethan oder nicht gethan habe, oder dessen Successori, da er schwöret, daß er weder wisse noch glaube, solches von seinem Vorfahren geschehen zu seyn; d. l. armata defensio aber ist, welche durch ein Duell vollführet wird. II. Feud. 2. §. 1. & II. Feud. 39. §. 3.

Defensio illicita, eine unzulässliche Vertheidigung.

Defensio licita, eine erlaubte Vertheidigung wird die genennet, wo der Angriff und die Defensio erlaubt und recht ist.

Defensio necessaria, die rechte beständige Nothwehr, diese wird in jure genannt, wenn einer jemand mit tödtlichen Waffen oder Gewehr überlauffet, ansieht, oder schlägt, und der angefallene kan füglich, ohne Gefährlichkeit, oder Verletzung seines Lebens, Leibes, Ehr und guten Leumuths nicht entweichen, sondern muß nothwendig und gezwungen, zu sein selbst Beschützung, oder zu Beschützung seiner Güter, oder Freundes, zur Wehre greiffen, einen Todtschlag begehen, oder einen stossen und verwunden.

Defensionales Articuli, siehe Articuli defensionales.

Defensor, der ohne Mandat, oder Vollmacht, vermittelt der Satisfaction, den Beklagten im Gericht vertritt, und ist nichts anders, als was auffer Gericht ein Negotiorum-gestor ist. L. 46. §. 2. L. 51. §. 1. & L. 76. ff. de procurat. Sonst wird auch also genennet der Sachwalter des Beklagten, wie aus dem Titul. ff. de Procuratoribus & Defensoribus, &c. abzunehmen ist. Ingleichen der Vormund. L. 2. §. 1. ff. qui pet. tut.

Defensor civitatis, diese sind eine gewisse Art Römischer Obrigkeit gewesen, so einige mit den Römischen Junftmeistern verglichen, wovon Hotom. in Comment. verb. Jur. und Bachov. in Comment. ad Inst. tit. de Attiliano tut. nachgesehen werden können. it. Tit. de Defensor. civit. & L. 2. C. de ann. except. L. 5. C. de Usur. L. ult. in fin. C. de infantib. exposit. L. ult. C. de jur. emphyteu. L. 23. C. de Testam. L. 1. C. si quæcunque prædit. pot. §. penult. Inst. de Attilian. tut. L. 4. de adm. & peric. tut. in Cod. Theod. L. 3. de his qui propr. cond. L. 6. de Fab. L. 5. de exhib. & transmitt. L. 3. de superexact. L. 12. de Exaction. in eod. Cod. Defensores & Curiales singularum urbium. L. 12. & L. 13. de pag. sal. & templ. in Cod. Theod.

Defensor domus divinæ, ein Beschützer der Kirchen. L. 3. de act. proc. & cond. in Cod. Theod.

Defensores Ecclesiarum, die Beschützer der Kirchen. L. 23. C. de Testament. vid. Cæsar Raponus, Lib. 3. de Basilic. & Patriarch. Lateranens. c. 18. p. 277. seq.

Defensor Fidei, ein Beschützer des Glaubens, wird der König in Engelland genennet, und hat Pabst Leo X. dem König Heinrich VIII. zu erst diesen Titul beygeleget, weil er Anno 1522. ein Buch mit eigener Hand wider Lutherum geschrieben.

Deferiren, etwas zumuthen, auftragen und anbieten. Das Jurament deferiren, heisset in Rechten einem einen Eyd zumuthen, oder abfordern.

Deferens, der Deferent, oder Eydes: Abfor-  
derer. It. der einen angiebt.

Deferre, anklagen, ist von Accusare darinn  
unterschieden, daß dieses in Beyseyn des  
Angeklagten, jenes in dessen Abwesenheit ge-  
schicht.

Defertur hæreditas, das ist, er kan die Erb-  
schafft, durch Antretung erlangen; Defertur  
bonorum possessio, wann man dieselbe durch  
Agnosirung bekommen kan. Defertur le-  
gatum, wann man solches agnosiren und er-  
langen kan.

Deferre reum, den Verbrecher angeben, und  
bitten, daß der Richter beschwören ihn über  
sich nehme. L. deferre ff. de jure filii.

Deficere, wird von denen gesagt, so von ih-  
rem rechtmäßigen Herrn abfallen, und zu  
dem Feind übergehen. L. 5. §. 1. ff. de cap.  
dimin.

Deficere, sterben. L. 8. §. Hostes. ff. de pœ-  
nis. L. 32. §. si ambo. ff. de donat. inter vir.  
& uxor. L. 22. §. Nec vero. C. de administ.  
tutor.

Deficere debitores, vom Vermögen kommen,  
nicht mehr im Stand zu bezahlen seyn. L. 3. §.  
Multa, ff. de Jure Filii.

Deficere, wird auch von denen gesagt, welche  
die Erbschafft nicht annehmen oder vor der-  
selben Antretung versterben. L. 5. ff. de vulg.  
substit. L. 78. ff. ad Leg. Falcid.

Deficiens, ein Sterbender. L. 3. de testam. in  
Cod. Theodol.

Deficientes, diejenige, so die Erbschafft nicht  
angenommen haben, oder vor derselben An-  
tretung verstorben sind.

Deficit Condicio, die Bedingung ist nicht er-  
füllet worden. L. 38. §. si quis, ff. de hæred.  
institut.

Deficiunt debitores, die Schuldner kommen  
in Abnahm, und können nicht bezahlen. L. 3.  
§. multa, ff. de jur. fisc.

Definire, heist im Jure Civili überhaupt und  
insgemein etwas statuiren. L. 4. §. par. ff. de  
hæred. instit. L. 5. §. Concessa ff. de donat. in-  
ter vir. & uxor.

Definitè, beschrieben, ausdrücklich benennet,  
mit Nahmen, klärlich.

Definitio, eine Beschreibung, Benennung. It.  
die Bestimmung, Entscheidung.

Definitivè sc. erkennen, hauptsächlich spre-  
chen.

Definitio, heist auch eine Rechts-Regul. in L.  
omnis definitio, ff. de R. J. L. 32. ff. de Usur.  
L. 10. ff. de aur. arg.

Definitio juris, die Beschreibung des Rechts  
L. 4. C. in quib. caus.

Definitiva sententia, das Definitiv- oder End-  
Urtheil, welches über die Principal- Sache,  
oder Principal-Puncte abgefasset ist. L. ult. C.  
quando provoc. non est necess. in ff. kommt  
dieses Wort nicht für. vid. Colleg. Argent. de  
re jud. thel. 5.

Definitor, ein Ordens: Mann, welcher ein  
Adessor, oder Rath, eines Ordens: Gene-  
ral, oder eines Obern in gewissen Klöstern  
ist.

Definitus, a, um, beschrieben, benennt.

Deflorare, defloriren, eine Jungfrau schänden.  
c. un. de despons. impub. in 6to.

Defloratio, die defloration, oder Schändung  
einer Jungfrau.

Defraudare, defraudiren, betrügen, vorvorthei-  
len, einen mit Betrug berauben.

Defraudator, ein Betrüger, Berauber.

Defrugare, defrugiren, abnutzen, ausfaugen,  
wie man von Aekern und dergleichen sagt.

Defrutum, ein Most der gekocht und abge-  
schäumt ist. L. quæsitum, ff. de fundo instr.

Defuncta, die Verstorbene.

Defunctoriè, obenhin, gezwungen, schlecht.

Defunctus, der Verstorbene.

Degenerare, degeneriren, aus dem Ge-  
schlecht oder Geschirr schlagen, übel gera-  
then.

Degener, der aus der Art schläget.

Deglabrare arbores, den Bäumen um und um  
die Rinde abschälen. L. 5. cædere, ff. arb. furt.  
cæsar.

**Degradare**, degradiren, absetzen, verwerffen, entsetzen, als da ist, von dem Amt oder Stande. It. entkleiden.

**Degradatio**, ist ein solenner Actus, dadurch jemand auf vorhergehende Erkänntnis seines Amtes, Würde oder Standes entsetzt wird.

**Dehonestare**, dehonestiren, abreißen, niederwerffen. It. austossen, austreiben, entsetzen; zum Exempel, aus der Possession, oder Besitz.

**Dejectio armata** ist, wann einer durch Gewalt der Waffen aus der Possession gestossen wird; **non armata**, wann es ohne Waffen geschiehet.

**Dejector**, der etwas herunter wirfft. L. 5. §. cum autem ff. de his qui effuder.

**Dejicere**, von einem hohen Ort etwas herunter werffen, das da Schaden kan, oder wirklich geschadet hat. t. t. ff. de his qui dejecer.

**Dejicere**, heist in Interdicto, Unde vi, einen von einer jedweden Possession austreiben. Es wird aber der so wohl, so eine Sache civiliter, als naturaliter besizet, ausgetrieben. Dann die Naturalis possessio gehöret auch zu diesem Interdict. L. 1. §. dejicitor, ff. de vi & vi armat. Es dejicirt aber der so wohl, der es mit seiner Hand thut, oder selbst, als wann er es andern befiehet, daß einer ausgetrieben wird, oder solches vor genehm hält. L. 1. §. Dejecisse. ff. eod. tit. L. 15 2. L. 1. ff. de divers. reg.

**De integro**, von neuem, gang von neuem.

**Delatio**, eine delation, Anklag, heimliche Anzeigung, Anbringung, Berrätherey.

**Delatio Juramenti**, die Zumuthung oder Deferirung eines Eydes ist, wann dem Gegenheil zugemuthet wird, daß er dasjenige, was er vorgiebt, mit einem Eyd erhärten solle.

**Delator**, ein heimlicher Berräther, Angeber, oder Ankläger, des Gewinns halber diejenige, so etwas verbrechen, der Obrigkeit anzeiget, auch dem Fisco die bona quaesita anzeiget. L. 2. §. Senatus 3. L. 4. L. 15. L. 18. §.

1. L. 23. L. 24. & L. 29. ff. de jur. Fisc. Tit. de delatorib. Lib. X. Cod.

**Delectatio**, eine Belustigung, Lust, Ergözung.

**Delegans**, der einem andern etwas befiehet, an seiner statt solches zu verrichten. It. der einen anweist.

**Delegare**, heist auch anweisen, mit Anweisung bezahlen. L. 41. de re jud.

**Delegata Jurisdictionis universa**, s. in genere, ist, wann einem von einem ordentlichen Richter alle Actus der Jurisdiction zu exerciren aufgetragen worden.

**Delegata Jurisdictionis species** ist, wann jemand von dem ordentlichen Richter ein Theil oder Actus der Jurisdiction zu expediren aufgetragen worden.

**Delegatio**, eine Anweisung, 2c. ist eine Substituierung eines neuen Schuldners, so von dem Debitore dem Creditori mit diesem Consens geschicht, oder wann dem stipulirenden Creditori der Debitor an seine Stell einen andern Debitorem, der die Zahlung verspricht, substituirt. L. 11 ff. de novat. L. 1. C. eod. L. 2. C. solut. matrim. es wird aber zur Delegation erfordert 1) daß ich die Anweisung meinem Creditori thue; 2) daß es mit Einwilligung meines Schuldners, oder dessen, der delegirt werden solle, und mit Genehmigung meines Glaubigers geschehe; 3) daß mein Schuldner in meiner Gegenwart sich zur Schuld bekenne, und meinem Creditori die Zahlung verspreche; 4) daß ich meinen Schuldner, und mein Creditor mich wegen der alten Obligation quittire.

**Delegatio necessaria**, eine nothwendige Anweisung, geschicht durch die Litis Contestation, wann der Creditor wider den, ihm cedirten Schuldner Litem contestirt. L. 11. §. 1 ff. L. 3. C. de novat. und wann solches geschehen ist, kan der erste Creditor wider den cedirten Debitorem nicht mehr agiren. d. L. 3.

**Delegatus Judex**, sive Commissarius, ein nachgesetzter Richter, der sonst keinen eigenen Gerichts Zwang hat, sondern deme vom

vom ordentlichen Richter nur aufgetragen, etwas an seiner Statt zu verrichten.

**Delere**, deliren, auslöfchen, austhun, als eine Schrift. It. abthun, vernichtigen.

**Delera**, ausgelofchene Sachen.

**Delibare hæreditatem**, heift etwas von der Erbschaft abziehen, und verringern, als da geschieht durch die Vermächtniffe, die da drey Viertel des Vermögens nicht übertreffen, dann wann sie solche drey Viertel übertreffen, wird **Onerare** dafür gefekt.

**Delibatio hæreditatis**, die Verringerung der Erbschaft, L. 116. ff. de Legat. 1. dergleichen genennt wird das **Legatum**, oder **Vermächtnus**, so von der Erbschaft abgezogen wird.

**Deliberare**, deliberiren, berathschlagen, abreden, in Bedencken ziehen, Aufschub nehmen. It. beschließen.

**Deliberatio**, die deliberation, Berathschlagung, Betrachtung, das Bedencken.

**Deliberandi Jus**, das Recht wegen Antretung der Erbschaft sich zu berathschlagen, ist eine denen Erben concedirte Macht, daß er innerhalb einer gewissen Zeit sich erkundigen und nachforschen mag, ob er die ihm deferirte Erbschaft antretten wolle, oder nicht. Anton. Perez. ad. C. tit. de jure deliber. num. 1. tot. tit. de jur. delib. ff. & Codicis.

**Delictum**, ein Verbrechen, Fehl, Verfehlung, Sünde, Missethat, Ubelthat, wird auch oft für eine Thorheit gefekt. in L. cum mancipium, ff. de ædilit. edict.

**Delictum atrox**, wird eine solche That genennt, darauf ein Leibes oder Lebensstraffe folget, oder statt hat. e. g. ein Todtschlag, Ehebruch, &c.

**Delictum facti permanentis** ist, welches eine Spur und Zeichen hinter sich läßt, als der Todtschlag, Vatter-Mord &c.

**Delictum facti transeuntis**, das keine Spur oder Zeichen hinter sich läßt, als da ist der Ehebruch und anderer Beyschlaff, Diebstahl ohne Ehebruch.

**Delictum leve**, ein eben nicht so gar sonderliches Verbrechen.

**Delicta commissionis**, sind Verbrechen, da man etwas thut, das verbotten ist.

**Delicta extraordinaria** sind, deren Bestrafung auf der Richterlichen Willkühr beruhet. **Whin** 3. C. der **Stellionatus**, die **Expilatio hæreditatis**, oder **Erb-Beraubung**, die **Erbrechung der Gräber**, der **Scopelismus** &c. gerechnet werden. vid. tot. tit. ff. de extraord. crim.

**Delicta ordinaria**, nennt man, die mit gewissen in Gesezen verordneten Straffen belegt werden.

**Delicta militum**, Verbrechen der Soldaten, diese sind Innhaltis **Legis 2. ff. de Re milit. zwenyerley**, als 1) **propria**, seu **militaria**, & 2) **communia**.

**Delicta militum communia**. gemeine, un-militarische Verbrechen, werden genennt diese, so die Soldaten mit andern Leuthen, so keine Soldaten sind, gemein haben. d. l. 2. ff. de Re milit.

**Delicta militum propria**, l. **militaria**, werden diejenige Verbrechen genennt, die so den Soldaten eigen sind, und zum Kriege gehören, und werden in L. 3. ff. de re milit. verschiedene erzehlet, als da sind **Ausreißer**; **ferner**, die auf **Kundschaft** geschickt werden, und **ausbleiben**; die von der **Schanker-Arbeit** weggehen, die die **Schildwacht** verlassen, der sich zum **Marsch** nicht **einfindet**, der zum **Feinde** **überlauffet**, der im **Kriege** die **Waffen** **verliehret** oder **verkauffet**, der über den **Wall** **springet**, der **Aufruhr** **anfänget**, und andere dergleichen. Man besehe hiervon **Alex. ab Alexandro Gen. dier. Lib. 2. c. 13. Tiber. Decian. tract. crim. L. 7. c. 15.**

**Delicta ommissionis**, sind Verbrechen, da man etwas unterläßt, das doch zu thun gebotten ist.

**Delicta privata**, sind solche Verbrechen, da durch einer **Privat-Person** eine **Injurie** und **Unrecht** **zugefüget**, auch solche nicht durch die **Leges publicorum judiciorum** **vindicirt** wer-

den. Oder heißen solche Verbrechen, welche hauptsächlich zu eines oder des andern Burgers, oder Unterthanen Schaden an seinem Leib, guten Nahmen und Vermögen zc. gereichen, und daher auch also bestraft werden, daß die Straf nicht nur dem gemeinen Wesen durch Abschreckung der Boshaftigen, und der Verbrecher Bezähmung, sondern auch dem Beleidigten, dardurch, daß die Verbrecher neben dem Ersatz des Schadens, ihnen auch ein Stück Geld geben müssen, zu guten kommt.

**Delicta Publica**, sind die, so nahmentlich durch einen Legem publicam vindicirt werden. Oder solche, welche hauptsächlich der Republic, oder dem Staat und gemeinen Wesen zum Schaden gereichen, auch daher mit solchen Straffen belegt werden, welche die allgemeine Ruhe und Sicherheit bezubehalten, und die Boshaftige von denen Verbrechen abzuschrecken, hinlänglich sind.

**Delinquens**, der delinquenr, der Verbrecher, Ubelthäter.

**Delinquere**, delinquiren, verbrechen, mißhandlen, sündigen, fehlen.

**Delinquere feudum**, einen Fehler begehen, wofwegen das Lehn verfällt. II. Feud. 31.

**Delirans**, ein Aberwitziger, der nicht wohl klug ist.

**Delirare**, deliriren, rasen, unsinnig seyn.

**Delirium**, der Aberwitz, die Raserey, Unsinnigkeit.

**De lucro captando certiren**, suche de captando lucro, &c.

**Deludere**, deludiren, verlachen, verspotten, verpiren.

**Demandare**, demandiren, einem etwas bes fehlen.

**De mea vel nostra diligentia protestiren**, suche protestiren.

**Demens**, unbesonnen, närrisch, L. 2. ff. de inoff. test. L. 27. §. Coram. ff. de recept. qui. arbitr. §. Furiosi. Instit. de curation.

**Dementia** die Unbesonnenheit, Aberwitz.

**Deminutio**, die Verringerung.

**Deminutus capite**, der des Stadt-Rechts, der Familiaz, oder der Freyheit beraubet worden.

**Democratia**, wird genennet ein gemein Regiment, worinnen ihrer viel, oder der gemeine Pöbel die höchste Gewalt unter sich getheilet hat, und auf seinen Augen siehet.

**Demonstrare**, demonstriren, bescheinigen, darthun, für Augen stellen, weisen, zeigen. Ad oculos demonstriren, für Augen legen, oder stellen.

**Demonstratio**, die Zeigung, oder Weisung, ist eine Beschreibung oder Bezeichnung einer vermachten Sache, welche ihr statt eines Nahmens dienet.

**Demonstratio**, die Bescheinigung, wann eben kein zu genauer und accurater Verweiß erfordert wird.

**Demonstratio ocularis**, die Besichtigung, der Augenschein, die Darthuung durch das Ansehen.

**Demortuæ arbores**, verdorbene Bäume. L. 18. de Usufr.

**Dena**, zehen, einem jeden zehen. L. si quis testamento. ff. de Legat. I. vid Cujac. Lib. 25. obs. 13.

**Denegatio juris**, & justitiæ, die Verweigerung des Rechts, da man einem die Justiz nicht mittheilen will.

**Denominare**, denominiren, benennen, angeben, einen vorschlagen, §. E. zu einem Ambt.

**Denominatio**, die Benennung, Vorschlagung.

**Denominatio testium**, die Benennung der Zeugen.

**De nullitate Processus, Examinis Testium protestiren**, wegen Nichtigkeit des Proceß oder Streits, der Zeugen Verhör und dergleichen, sich des Rechtens bedingen, oder dazgegen sprechen.

**Denunciare**, denunciiren, verkündigen, sagen, ansagen. Bey den Römern hiesse es, einander ohne Zuthun des Richters selbst einen Proceß ankünden, und sich wegen eines Tages der Erscheinung vergleichen. Welche **Condictio** auch, weil sie meistens auf den dritten

- dritten Tag gestellt wurde, sonst *Compendinatio* genennet wird.
- Denunciare auctori**, demjenigen, von welchem man eine Sache bekommen hat, ankünden, daß er zu unserer Defension erscheine. L. 29. §. f. L. 53. in f. & 56. §. si presente. L. 74. §. 1. ff. de Eviction.
- Denuncians**, der denunciant, der etwas angibt, verkündiget.
- Denunciatio**, eine Ankündigung, Anzeigung, Verkündigung. It. die Anzeigung des Lasters bey der Obrigkeit, ist, welche geschicht entweder durch ihre hierzu bestellte Bediente und Kundschafter, oder auch sonst von jemanden, welcher sich übrigens mit dem Beweiß und übrigen Proceß nicht beladen mag, sondern die Untersuchung und Bestrafung des angegebenen Verbrechens der Obrigkeit lediglich überläßt.
- Denunciatio canonica**, ist eine rechtmäßige ohne Inscriptio bey dem gebührenden Richter geschene Anzeigung eines Lasters oder Verbrechens.
- Denunciatio Evangelica**, ist, welche das Päpstl. Recht eingeführt, Krafft deren ein Verbrechen auch der Kirchen und dem geistl. Gericht zu dessen Bestrafung angezeigt werden kan; Es geschiehet nur zur Buß, und hat bey einem jeden, der heimlich sündigt, statt; solche wird beschrieben Matth. 18. v. 15. Luc. 17. v. 3. Can. si peccaverit 11. qu. cap. 3. de judic.
- Denunciatio judicialis**, geschiehet durch öffentliche darzu bestellte Diener, welche der Obrigkeit die Verbrechen und Verbrecher anzeigen.
- Denunciatio litis** ist nichts anders als die Ankündigung und Zurwissenmachung so dem geschicht, von welchem man eine Sache erlangt hat, daß ihm Streit deswegen erregt werde, und er den Proceß über sich nehmen, auch den Beklagten defendiren solle; oder es ist ein Hülfsmittel, dadurch der so wegen einer Sach belangt wird, seinem Auctori den erregten Streit nonficiret, damit er ihm im Gericht assistire, und die Defension der Sach über sich nehme. L. 49. ff. de judic. L. 53. L. 55. §. 6. §. 4. de Evict. L. 1. C. ubi in rem act.
- Denunciatus**, dem eine solche Ankündigung geschehen ist. L. venditor. ff. de judiciis.
- Denuo**, wieder von neuem. L. cum prior. ff. de distract. pign. ibique Glossa.
- Depactio**, ein Vergleich, Vertrag, L. 2. C. de abolition.
- Depactus**, der schändlicher Weis paciscirt hat. L. 3. ff. de calumnit.
- Dependo**, ere, bezahlen. *Pozna non solent repeti, cum depensæ sunt*, die Geldstraffen kan man nicht wieder fordern, wenn sie einmal erlegt. L. 42. ff. Condict. in deb.
- Deperdita nomina**, ungewisse und böse, verlohrene Schulden. L. 16. ff. de Adm. & peric. tu.
- De plano**, schlechthin, ohne Klag, Libell, oder Erkenntnis der Sachen.
- Dependenzien** nennet man, was von einem andern herrühret, und wieder zu demselben muß gezogen oder gerechnet werden.
- Deponere**, eine Sach zur Verwahrung geben, hinterlegen. L. 1. in pr. & §. Si vestimenta & §. Si quis servum cum §. seq. ff. depositi.
- Deponere ædificium**, ein Gebäu abtragen, niederreißen. L. 9. §. Item ff. quod metus caul.
- Deponens**, der Deponent, oder welcher bey einem andern ein Ding hinterlegt. Item, der Zeuge.
- Deportare**, deportiren, ins Elend verjagen.
- Deportatus**, einer, dem das Land auf ewig verwiesen. Er verloh bey den Römern sein Bürgerrecht, und wurde auf eine höchstschimpffliche Art in Fesseln geschlagen, und von der Stadt gemeinen Knechten in einem Schiff nach der Insul geführt. L. 1. §. Filium & §. ult. de bonor. poss. contra tab.
- Deportatus, perpetuo Exilio mulctatus**, einer, der sein Lebtag des Lands verwiesen ist.
- Deportatio**, war eine Art der Relegirung, da der Verurtheilte das Stadtrecht verlohren,

ren, (das ist, Stipulationem, Testamenti factio- nem, Actiones &c.) und gebunden denen gemeinen öffentlichen Leibeignen Knechten übergeben wurde, damit er auf eine gewisse Insul, oder auch anderswohin transferirt und hingebraucht wurde. L. 17. ff. de pœnis L. 10. §. sed si qui pœnam. ff. de in jus voc. L. 1. §. Hi quibus ff. de Legat. 3. Sie ist anstatt des Interdicti Aquæ & Ignis gebraucht. vid. L. 3. ff. ad L. Jul. pecul. L. 2. §. 1. ff. de pœnis. L. 14. §. 3. de bon. Libertor. und zu Zeiten Augusti eingeführt worden. Faber semestr. 2. 13.

Depositio, die Deposition, Absetzung, Absetzung. It. die Niederlegung, Übergebung eines Guts in Verwahrung; L. 1. §. 2. 22. §. 5. §. ult. & L. 17. §. ult. ff. depositi L. ult. §. 1. ff. ut legator. f. fideicom. L. 2. §. si in re 24. ff. vi bon. raptor. L. 9. §. Labeo 3. ff. de dolo. Ferner auf Universitäten das höfeln, dösplein.

Depositio, ædificii, die Abtragung eines Gebäues.

Depositio ædium, die Niederlegung oder Einreißung des Hauses.

Depositio judicialis, die Gerichtliche Deponirung, ist ein Actus, da von demjenigen, dem die Sache adjudicirt worden, das Geld zur Sicherung aller vorhandenen Gläubiger in unzertrennter Summ Gerichtlichen deponiret, darüber dem deponenten ein Attestat und Adjudications - Schein gegeben wird, und gründet sich dieses auf den L. 19. C. de Usuris, und dienet darzu, daß die Zinsen nicht ferner lauffen, und die Creditores die Gefahr wegen des Haupt - Stuhls über den Hals bekommen, und hat der Deponent keine Gefahr wegen der Abschlagung des Geldes, so etwan erfolgen möchte. Boenigk. Pract. Pract. Part. 1. cap. 31.

Depositiones Testium, suche deponere.

Depositor, der einem etwas hinterlassen, oder in Verwahrung giebt. L. 1. §. 37. ff. de poss. It. der einen höfeln, dösplein.

Depositarius, bey dem etwas hinterlegt worden ist, oder welchem etwas aufzuheben gegeben worden ist. L. 1. §. si pecunia 36. in fin. ff. deposit. L. 9. C. de Usur.

Depositum, eine Hinterlage, ein hinterlegt und anvertrautes Gut, oder ein dinglicher Contract, oder Handel, durch welchen einer etwas bey einem guten Freunde hinterlegt, oder ihme aufzuheben giebt, also, daß ers wieder fordern könne, wann ihme beliebt. Und ist das Depositum in Rechten so hoch favorisiret und begnadet, daß auch darinn citralitis contestationem & Ordinarium processum Juris, summariter und executivè soll procediret werden, juxta Bald. in L. acceptam. C. de Usur. & Bart. in L. si quis C. depof. also daß der Depositarius alsobald gezwungen werden kan, daß hinterlegte Gut wiederum herzugeben. L. si quis pecunias. ibique Baldus C. depof. und wann er nicht gleich Folge leistet, auch ob moram hafften muß. L. si in Asia. §. fin. d. tit. L. 2. C. eod. L. mora ff. de Usuris. It. heist depositio bey den Kaufleuten, Gelder in Verwahrung und Interesse geben.

Depositum irregulare ist, wann man von den ordentlichen Terminis eines Depositi abtritt, und der Depositarius (ist derjenige, dem die Sache anvertrauet worden) die res fungibiles depositas sich zu Nutzen zu machen, und der eins in genere restituiren kan. §. 3. Inst. quibus modis re contrah. oblig. L. 24. 25. §. 1. 26. depof. L. 31. locat.

Depositum juris publicum, ist eine öffentliche Hinterlegung, welche geschieht, wann der Schuldner gerne zahlen wollte, aber der Creditor und Gläubiger, dem man schuldig, das Geld oder die Bezahlung nicht annehmen will, und derowegen der Schuldner, damit er kein Interesse oder Usuras weiter geben müsse, in Beyseyn der Zeugen das Geld verpitschirt in publico, als bey der Kirchen, Cangel, aufm Rath - Haus, oder wohin es die Obrigkeit befiehlt, hinterlegt. L. 19. C. de usuris.

Depo-

**Depositum necessarium, vel miserabile**, ist ein solch hinterlegt und anvertrautes Gut, welches im Nothfall, oder in der Angst, als zur Feuers-Gefahr, oder bey ereigneten Tumult, oder Einfall und Schiffbruch jemanden zu treuen Händen hinterlegt und aufzuheben gegeben wird. L. 16. vers. plane Inst. de Act. L. 10. C. depos. L. 23. ff. de V. O. L. 1. §. 1. & 3. depos. Manz. d. Tit. 2. n. 4. Franz. ad ff. t. depositi n. 99.

**Depositum regulare** ist, wann nach der ordentlichen Natur des Contractis die anvertraute Sache in specie restituirt wird.

**Deprecare, depreciren, abbiten, Abbitte thun, bitten, sehr bitten.** L. 14. C. de pact.

**Deprecatio**, eine Abbitte, eine Bitte, höchliche Bitte.

**Deprecator**, ein Abbitter.

**Depreciare**, den Werth mindern, ringern. L. 27. §. Ceterum. ff. ad L. Aquiliam.

**Depreciatum**, das was abgeschlagen, am Werth geringer worden. L. 22. ff. ad L. Aquil. L. 27. §. Rapisse ff. eod. tit.

**Depreciatus**, nachgütig, abgeschlagen am Werth. L. 22. ff. ad L. Aquil.

**Deprehensus adulter** ein Ehebrecher, so würdlich über dem Ehebruch ist ertappet worden. L. 30. ff. ad Leg. Aquil. L. 10. ff. de condict. furt.

**Deprehensus fur**, einer, der über dem Diebstahl erwischt worden. L. 4. ff. ad L. Aquil. L. 10. ff. de condict. furtiv.

**Deprehensus in furto, vel Adulterio, vel in alio flagitio**, ein im Diebstahl, Ehebruch, oder in einem andern Laster ertappter. L. 7. ff. quod met. caus.

**Deprehensa in adulterio**, eine im Ehebruch erwischte. L. 37. ff. de Minorib. L. 2. §. Lencin. ff. ad Leg. jul. de adulter.

**Deprehendere**, auf der That ergreifen.

**Deprehensio**, eine Ergreifung, Erwischung.

**Deprehensio in Adulterio**, die Erwischung im Ehebruch. L. 43. ff. de R. N.

**Deprehensio furis**, die Erwischung eines Diebs über dem Diebstahl.

**Depressa navis**, ein gesunkenes Schiff. L. 5. navis. L. 6. 7. cum depressa, ff. ad L. Rhodiam de jactu.

**Depugnare feram**, ein Wild erlegen. L. 1. & 5. ff. de postulando.

**Deputare, deputiren, verordnen, setzen, ein gewisses ordnen oder machen, verordnen, abschicken.**

**Deputar**, wird genennet, das einem verordnet ist zur Besoldung, es bestehe nun an Früchten, Holz und dergleichen. Daher kommt **Deputat-Holz** und dergleichen.

**Deputati**, werden genennet diejenigen, so von den Unterthanen an den Fürsten gesendet werden, oder, welche in Sachen ein ganzes Corpus betreffend, von singulis membris abgeschickt werden, die aber, so der Fürst an die Unterthanen schicket, werden **Commisarii**, nicht Legaten oder Gesandten, genennet.

**Deputatio**, die Verordnung zu einer Sache, oder Geschäfte, die Absendung.

**Deputations-Abschiede, Reccessus Deputatorum**, sind Constitutiones, so Reichs-Geschäfte wegen auf einer particularen Zusammenkunft promulgiret worden.

**Deputations-Läge**, werden genennet diejenige Convente, Versammlungen, die der Stände Deputirten, nebst den Kayserlichen Commissarien halten, und in selben über gewisse das ganze Reich angehende Affairen nach der im Reich gewöhnlichen Art tractiren, und entschlagen. Chur-Maynz schreibt selbige aus, und der Ort, wo sie eigentlich sollen gehalten werden, ist Franckfurt am Mayn. Die Proposition thut der vom Kayser abgeschickte Plenipotentiarius, und wenn darüber ein Schluß gefasset worden, wird solcher nachmahls in einen Deputations-Recess gebracht, welcher den Reichs-Abschieden gleich geachtet wird.

**De quo solennissime protestatur**, davon feyerlichst bedinget wird.

**Derelictio**, die Verlassung, ist, wann der Herr eine Sach in der Intention wegwirfft, daß er sie

- er sie nummer bey seinen Sachen haben mag.
- Derelictum**, welches keinen Besitzer mehr hat, oder dessen Besitz niemand mehr hat.
- Derelinquere**, etwas mit der Intention verlas- sen, daß man es nicht mehr haben will.
- De rigore Juris**, nach der Strenge oder Schärffe Rechtens.
- Derogare**, derogiren, abschaffen, entziehen, vermindern. It. aufheben, als da rht ein Gesetz das ander.
- Derogatio legis**, heist ein Aufhebung des Ge- setzes zum Theil, dann wann es ganz aufge- hebt wird, heist es abrogatio.
- Derivare**, deriviren, ableiten, von einem her- führen, hermachen, so von Wörtern gesagt wird. Item, abwenden, an, oder zu sich ziehen.
- Descendere**, descendiren, absteigen, herab stei- gen, herkommen, geböhren werden.
- Descendere in Causam**, sich der Sachen an- nehmen.
- Descendentes**, die Freunde in absteigender Li- nie, die Nachkömmlinge, die Kinder, Kindes- Kinder. L. ult. ff. de ritu Nupt. Constantin. Hermenop. lib. 4. Epit. c. 6.
- Describere**, describiren, beschreiben, abmah- len.
- Descriptio**, eine Beschreibung, das Verzeich- niß. It. die Abschrift oder Copen.
- Desertio**, die Desertion, oder Verlassung. Also wird von einem Ehegatten, wenn sein anderer Ehegatt ihn bößlich verläßt, eine Desertions- Klage angestellt. It. die Verlöschung, Ver- saumung, als der Apellation, oder Leute- rung; ferner wird es von denen Soldaten ge- sagt, wie vor gedacht.
- Desertio Juramenti**, die Erlöschung des Euds, die geschicht, wann derjenige, deme nemlich ein Eud de- oder referirt, im angeetzten Ter- min nicht erscheinet, auch seines Aussenblei- bens keine gehörige Ursachen oder Ehehafft allegirt, und auf die Art verlieret man die ganze Sache. Boenigk. Pract. Pract. P. 1. cap. 22.
- Desertor**, der etwas verläßt. It. ein Verwü- ster; Ferner im Krieg, der auf eine lange Zeit herum gewandert, und wieder herbey ge- bracht wird. L. 4. §. p. & L. 5. ff. de re mili- tar. L. 1. C. de desertorib. L. ult. C. quibus ex caus serv. L. ult. C. quando lic. sine ju- dic.
- Desertor accusationis**, der eine Anklage wider jemand angestellt, aber solche nicht fortge- führet, sondern verlassen hat. L. 1. §. suspe- cti ff. ad Turpill.
- Desertor religionis**, Apostata, transfuga, ein Abgefallener, ein Mameluck.
- Desideria**, heissen die Suppliquen, Klag-Libell, und andere Bitt-Schriften. L. 4. §. ingressus ff. de offic. Proconsul. L. 1. ff. §. 2. de postul. L. 11 ff. de offic. praesid. L. 15. ff. de in jus voc. L. 2. §. ult. ff. de pactis. L. 3 ff. de appell. recip. L. 22 ff. de haered. pet. L. 5. §. 1. 2. ff. de agnosc. & aend. liber. L. 85. 86. §. ult. ff. de divers. reg. jur. L. 3. C. de postulat. L. 2. C. de error. advoc.
- Designator funeris**, war derjenige, so bey den Leichen alle Anstalt machte, und die Leute rangirte, wie sie gehen und sitzen soll- ten, zu welchem Ende stets ein Licitor um ihn war, daß sich Niemand an ihm ver- greiffen sollte. Kirchmannus de funerib. Rom. 4. 9. Gyraldus de var. sepel. ritu. cap. 10. & 15.
- Desistere à lite contestata**, dem Proceß ganz re- nunciren. L. destitisse. ff. de minorib.
- Desperati**, heissen bey denen Juristen diejeni- gen, so sich aus Verzweiffung den Tod selbst anthun.
- Desperatio**, ist eine Krankheit, da man nichts Bessers erwartet.
- Despondere**, despondiren, verehlichen, ver- mählen.
- Desponsatio**, die Vermählung, Verlöbnuß.
- Desponsatio clandestina**, die heimliche Verlöb- nuß.
- Desponsatio Impuberum**, die Verheyathung oder Verlobung der Unmündigen und Un- mannbaren.

Despon-

**Desponsatus**, a, um, verheissen, verlobet, vermählet.

**Destinata**, diejenigen Sachen, so zu einem Ding, facto &c. bereitet und verordnet sind.

**Destinatum habere**, berathschlagen, deliberriren. L. tres tutores in f. ff. de administ. tutor.

**Destitutum testamentum**, ein Testament, daraus niemand Erbe wird, oder ist. L. 73. ff. ad L. Falcid.

**Destitutus**, ein spolirter, beraubter, depolirter. cap. frequens. §. pen. in f. de restit. spoliator. in sexto.

**Desuetudo**, die Entwöhnung, die abgelegte Gewonheit.

**Desuetudo** heist, wann man ein in Jure gesetztes Gesetz nicht gebraucht, daher sagt man: dieses Gesetz in desuetudinem abiit, ist nicht mehr bey uns gebräuchlich.

**Detentatio**, ist, wann man eine Sache mit dem Leib innen hat, nicht des Domini, sondern einer andern Ursach oder Rechts halben.

**Detentator**, der eine Sache dem andern unrechtmäßiger Weis vorenthält, und ihm solche nicht will verabsolgen lassen. L. 8. §. 1. C. de præscript. 30. vel 40. annor.

**Detestari**, heist einem Abwesenden etwas mit adhibirten Zeugen denunciren. L. subsignatum §. 2. ff. de V. S.

**Detestari**, heist auch einen Abscheu tragen, verfluchen.

**Detestatio**, die mit Adhibirung der Zeugen geschehene Denunciation. L. restatum. ff. de V. S.

**Detorquere**, detorquiren, biegen, krümmen, was einem Schuld gegeben wird, auf einen andern werfen oder ziehen. It. aus etlichen Worten einen andern Verstand erzwingen. verba in alienum sensum detorquere.

**Detracto**, eine Entziehung, Abzug. L. f. C. de Edict. D. Hadr. toll. Ingleichen die Entwendung.

**Detractionis Jus**, das Abzugs-Recht.

**Detronisatio Imperatoris**, die Absetzung eines Kayfers, oder die Handlung, durch wel-

che ein Kayser um höchstwürdiger Ursach willen, und wenn die vorher gegangenen Vermahnungen nichts versangen wollen, des Reichs und aller davon dependirenden Bürden und Rechte entsetzet wird. Schwed. P. Spec. c. 32. §. 5. Titii Spec. J. P. L. §. § 20.

**Detrudere**, mit Gewalt austossen.

**Detrudere in monasterium**, in ein Kloster stecken. cap. si quis Episcopus. 50. dist.

**Deturbare**, aus der Possession stossen.

**Devaluatio moneræ**, die Absetzung der Münz, ist, wann eine gewisse Geld-Sorte von der Obrigkeit auf einen geringern Werth gesetzt wird. Z. E. der Gulden der jetzt 60. Kr. gilt auf 48. Kr.

**De verbo ad verbum**, sc. inserirt, von Wort zu Wort einderleibet.

**Develthre**, heist bey den Feudisten, einen seines Lehns berauben.

**Devirginata ancilla**, ein um ihr Ehren-Kränlein gebrachte Magd. L. f. ff. de offic. præs. fid.

**Devoluta res**, angefallene Erb-Güter. L. 1. C. de bon. matern.

**Devoluta bona ad fiscum**, dem Fisco heimgefallen. L. 45. §. 11. ff. de jure fisci. L. 2. ff. de aliment. vel cib.

**Devoluta hæreditas**, eine auf jemand gefallene Erbschafft.

**Devolutio Ecclesiastica** ist die Translation der Macht und Gewalt, welche man bey Beneficiis hat, von einer Person auf eine andere, wegen der Negligenz oder eines facti so der, dem diese Macht zukommt, begangen hat, als wann er wissentlich einen Unwürdigen zu dem Beneficio erwehlet hat. c. cum Vintoniensis cap. 25 & per inquisitionem cap. 26. de election.

**Devolutionis Jus**, ist in Brabant ein Recht, vermöge dessen die Kinder erster Ehe alles erben, was die Eltern Zeit während solcher ersten Ehe erworben und erlanget haben, und hat der überlebende Ehegatte nichts als den

Usum fructum auf Lebens-Zeit davon zu genießen.

Devolutum feudum, ein eröffnetes Lehen, das dem Lehen-Herrn heimgefallen ist.

Deunx, eilff, zwölfftel Theil. Theoph. §. 8. Inst. de hæred. instit. L. 50. ff. de hæred. institur.

Dextrans, fünff, sechs Theil. Theoph. d. l.

Diaconatus, die Würde eines Kirchen-Dieners.

Diaconissa, alte Wittwen, so für die Armen und Gefangenen sorgen.

Diaconus, ein Kirchen-Diener oder Priester des geringern Ordens.

Diaconi, waren in der ersten Kirchen 7. Männer, welche erwählet wurden, der Armen sich anzunehmen, und die Almosen unter sie auszutheilen, damit die Presbyteri, oder Aeltesten ihr Lehr-Amte desto besser abwarten konnten. Unter der Catholischen Geistlichkeit ist der Diaconus der andere aus den Ordinibus majoribus, welchem bey seiner Weihe das Evangelium-Buch gereicht wird, mit diesen Worten: Empfange die Gewalt, das Evangelium in der Kirche Gottes so wohl vor die Lebendigen als vor die Todten zu lesen, im Rahmen Gottes.

Diacopi, Durchschnitt, so in denen Dämmen des Nili gemacht worden, das Wasser auf die Aecker zu leiten. L. 10. ff. de extraordin. crimin.

Diatra, eine Speiß. Sual. L. 13. §. sed si ædium ff. de usufruct. item Stuben. L. 55. ff. de Legat. 3.

Diatretum, oder Diatretus, ein gestochener Becher. L. 27. §. si calicem ff. ad L. Aquil.

Dicere dotem, ein Heirath-Gut ohne vorhergehende Frag versprechen.

Dicere falsum modum, ein falsch Maas geben. L. 1 ff. §. 4. si mens. fals. mod.

Dicere inofficiosum Testamentum, ein Testament für inofficios halten, ausgeben, oder daß man dadurch an seinem Pflicht-Theil beleidiget seye. L. 5. §. qui accusavit. ff. de

his quæ ut indign. L. 6. ff. de inoffic. test. L. 21. C. eod. tit.

Dicere legem, dem Contract eine Condition beyrücken.

Dicis gratia factum est, es ist dieses nur zum Schein aus Betrug, als der Wahrheit wegen geschehen.

Dicere multam, eine Straffe dictiren. L. 2. §. ult. ff. de jud. L. 2. ff. quis & à quo. L. 10. ff. de custod. reor. L. 131. ff. de V. S. L. 2. C. de mod. mult.

Dictator, war, wann zu Rom vor diesen von dem Burgermeister bey stiller Nacht ein Vir Consularis zum Dictator auf ein halb Jahr erwählet wurde, wegen triftiger Sachen, so durch Burgermeisterliche Auctorität nicht konnten ausgemacht werden; z. E. wenn ein gefährlicher Krieg entstand, wenn Zwistigkeiten in der Republic vorfielen, wenn der Magistrat gewehlet, oder Schauspiele gehalten werden sollten: derselbe nun führte absolute Gewalt, setzte jedermann ab, und straffte ohne Proceß am Leben, auch erwählte er sich einen Magistrum equitum, der nach ihm die größte Gewalt hatte, er trug einen Purpur-Rock, und 24. Fasces, mit so viel Weilen. Erstlich waren lauter Patricii, die diese Würde, (Dictatura genannt,) bekleideten, nachgehends aber, als die Consules aus denen Plebejis gewehlet wurden, hatte man auch dictatores plebejos. So bald der Dictator gewehlet war, nannte er sich einen Magistrum equitum. Ohnerachtet er aber eine grosse Hoheit besaß, so war er doch auch an gewisse Geseze verbunden. Denn 1.) währet sein Regiment nicht länger denn ein halb Jahr, (es müste denn die Republic eine sehr grosse Noth angestossen haben, als zu Hannibalis Zeiten.) 2.) Durffte er mit seiner Armee nicht auffer Italien gehen, daß er sich des Königreichs nicht anmassen möchte. 3.) er durffte sich nicht zu Pferde setzen, welches man niemanden, als dem Q. Fabio Maximo wegen seiner sonderbahren Meriten zugelassen. Endlich brachte es Sylla so weit, daß

daß er eben nicht auf eine gewisse Zeit erwählet ward, und Julius Cæsar ward Dictator perperuus, das ist, Römischer Kayser. Lipsius de Magistr. Rom. c. 17. Panvinus in Fast. 1. p. 70. Piniscus l. 665.

Dictatura, das oberste Burgermeister = Amt zu Rom.

Dictatus Hildebrandini, sind gewisse von Pabst Gregorio VII. (der vorhin Hildebrand geheissen) verfaßte Theses oder Lehr = Sätze, in welchen hauptsächlich enthalten, daß die Röm. Kirche die höchste in der Christenheit; daß der Pabst Macht habe, alle geistliche Bischöffe und weltliche Potentaten abzusetzen; Und sich der Kayserl. Insigniorum zu gebrauchen; daß der Pabst über alle Concilia höher sey; daß dessen Füße alle Fürsten der Welt küssen sollen; daß die Kayserl. Würde und Gewalt von seinem Willkühr dependere, und dergleichen Theses mehr, welche bey dem Baronio in Annal. Eccles. ad An. 1067. n. 31. ausführlich zu lesen.

Dictiren, einem etwas nachzuschreiben vorsehen oder vorsagen. Daher kömmt die Redens = Art auf dem Reichs = Tage zu Regensburg, eine Sache ad dictaturam bringen, d. i. einem Secretario übergeben, der eine Schrift, so bey dem Reichs = Directorio eingegeben ist, denenjenigen, welchen es zukömmt, vorlieset, daß sie sämmtlich nachschreiben können. Eine Straff dictiren, heist, einen eine Straff zuerkennen, oder setzen.

Dictare testamentum, seinen letzten Willen aufschreiben oder aufzeichnen lassen. L. 93. ff. de L. 3. & L. 9. ff. §. 1. de hæred. instit. & L. 15. pr. ff. de falsis.

Dienstbarkeit / siehe Servitus.

Dienstgerechtigkeit / siehe Servitus.

Dies, der Tag, welcher von der Nacht unterschieden wird. vid. Disp. de diebus jurid. Die Römer rechneten solchen von Mitternacht an, bis sich die folgende Nacht geendiget hatte. L. 8. ff. de feriis. Macrobius Lib. 1. Saturnal. cap. 3. Die Stunden aber zählten sie vom Aufgang der Sonnen, und eigneten

ten 12. dem Tag und 12. der Nacht zu, und also ist die erste, sechste, siebende Stunde, so oft solcher in Corpore Juris Erinnerung geschiehet, zu nehmen. vid. L. 14. ff. qui test. fac. poss. L. 1. ff. de Manumiss. L. 7. ff. de Usurpat. L. 5. §. ult. ff. de servit. L. 25. §. 1. ff. de lib. & posth. L. ult. C. 20. de transact. L. 2. ff. de ann. legat. L. 2. §. ult. ff. de V. S.

Dies artificialis, wird bey denen Rechtslehrern genennet der Tag von der Sonnen Aufgang, bis zu deren Niedergang. Coler. Process. Execut. p. 1. c. 9. n. 5.

Dies caniculares, die Hunds = Tag.

Dies certus, wird die Zeit genennet, von welcher man weiß: Daß, und wann sie kommen werde. L. 1. ff. de cond. & demonstr. L. 23. ff. de hæred. zum Exempel, so jemand spräche: Inner fünf Jahren sollst du mein Erbe seyn.

Dies civilis, heist die Zeit von 24. Stunden, und wird also auch die Nacht darunter verstanden, L. 8. ff. de feriis. als wann man sagt, er ist 3. Tag alt worden. Tiraquell. de retract. lingu. §. gl. 11. num. 2. add. L. 2. §. 2. ff. de V. S.

Dies cognitionales, waren solche Tage, da der Prætor mit seinen Beysitzern zu Rathe gieng, und streitige Partheyen vornahm. Siccama de judic. Centumv. 2. 1.

Dies continui, werden genennet alle die Tage, so denen Partheyen fortlauffen, man mag daran zu dem Richter kommen oder nicht.

Dies conventionalis, ist der Tag, dessen sich Contrahirende verglichen haben.

Dies Critici, die Gefahr = Tag, an welchen man von dem guten oder bösen Ausgang einer Kranckheit oder eines Verwundeten urtheilen kan. Sie sind in LL. nicht gegründet, und die Dd. kommen auch darinnen, wie viel eigentlich deren seyn, nicht überein, denn etliche statuiren, nach der Verwundung zwey Tag. vid. Ayres. de Homicid. part. 2. n. 54. andere drey. vid. Farinac. de testibus qu. 127. num. 35. ibique all. Boer. decif. 323. num. 11. einige den fünfften Tag. Boer. d. decif.

decif. n. 11. Ayrer. c. l. n. 55. Farin. d. l. n. 37. Cruf. de indic. p. 2. c. 28. n. 9. einige fehen den **achren**. Farin. d. l. 39. Ayrer. d. l. n. 54. Boer. d. l. Cruf. d. l. wiederum andere den **zehenden**. Glaffen. ad C. Crim. Art. 147. gemeiniglich aber fehen fie auf den vierzigften Tag. Farin. Qu. 127. n. 46. d. l. Matthæi de Crimin. tit. de Sicar. n. 18. Jul. Clar. sent. 5. §. homicidium. n. 44. Einige wollen 2. Monat dafür ausgeben. Farin. q. 127. n. 45. andere zehlen von der Verwundung an 8. Monat, und fagen, daß nach folcher verfloßnen Zeit der Thäter ficher wäre. Farinac. d. l. n. 40. Noch einige fehen ein ganzes Jahr. Farinac. qu. 127. n. 42. Carpzov. qu. 26. n. 19. andere gar drey Jahr. Carpz. d. l. n. 19. Farinac. n. 44.

**Dies emortualis**, der Tag des Todes.

**Dies fasti**, von fari reden, waren folche Tage, an welchen der Prætor das Recht fprechen konnte, welches in denen drey Worten beftund: Do, dico, addico. Numa hat diefelben aufgebracht, und find immer nach und nach beygehalten worden. Man hatte aber derer verfchiedene Gattungen: Fasti priores, da dem Vormittag erlaubt war Gericht zu halten, aber Nachmittage nicht. Fasti posteriores, da der Nachmittag verbotten war, aber nicht der Vormittag. Manchmal war Vor- und Nachmittag verbotten, und im Mittage zugelaffen etwas vorzunehmen.

**Dies feriatius**, der Feiertag, da kein Gericht gehalten wird.

**Dies incertus**, die ungewiffe Zeit Und ift dreyerley, 1.) von dem man nicht weiß, ob er, oder wann er feyn wird. L. 75. L. 53. pr. ff. quando dies legator. 2.) von dem man allein nicht weiß, ob er feyn werde. L. 49. §. 1. 2. 3. L. 30. de Legat. 1. add. L. 46. ad Scrum. Trebell. 3.) von dem man allein nicht weiß, wann er feyn werde. L. 1. §. 2. de condit. & demonstr. L. 40. §. 2. eod.

**Dies incertus quando**, wird diefe Zeit genennet, von der man zwar weiß, daß, nicht aber, wann fie kommen werde. Zum Exempel,

fo jemand fpricht: Wann Titius fterben wird, 2c. Dann, daß er fterben wird, ift gewiß, wann aber, ift ungewiß.

**Dies incerti An?** heißen diefe ungewiffe Zeiten, von denen man nicht weiß, ob und daß fie kommen werden, da man, falls diefes gewiß wäre, gleich auch, wann fie kommen, wiffen könnte. Zum Exempel, fo jemand fprache: Wann du wirft mannbar werden 2c.

**Dies incerti An & quando simul**, find folche Zeiten, von welchen man nicht weiß, weder ob / noch wann fie kommen werden. Als wann jemand fpreche: Titius foll mein Erbe feyn, von dem Tag an feiner Hochzeit, oder feines Bürgermeifter-Amtes. Von allen diefen ungewiffen Tagen hat man eine allgemeine Regul, wann folche der Erb-Einfegung beygefekt werden, daß man fie als eine Condition anfiehet, und also jemand gar wohl von-oder biß zu einem folchen ungewiffen Tag zum Erben eingefekt werden kan. L. 75. ff. de condit. & demonstrat. L. 21. & 22. ff. quando dies legat. ced. Man wolte dann jemand von feinem eigenen Todes-Tag an zum Erben einfegen, und fprechen: Titius foll mein Erb feyn, wann er fterben wird. arg. L. 4. §. 1. & L. 79. pr. ff. de condit. & demonstr. Welches Falls (dies detrahetur) oder der Tag für nichts gefekt, und also die Erb-Einfegung für pur und unbedingt angefehen wird. L. 9. C. de Hæredib. influend.

**Dies juridicus**, ift derjenige Tag, da man für Gericht kommen, und feine Sache dafelbft fürtragen kan.

**Dies legalis**, wird der Tag genennet, der von einem Moment zum dem andern gerechnet wird, und eben den Augenblick aufhöret, an dem er angefangen hat.

**Dies naturalis**, heißt die Zeit, wenn die Sonn über unfern Horizont fich befindet. Hahn. ad Wesenbec. Tit. de minor. n. 3.

**Dies sessionum**, heißen die Tage, da der Richter im Gericht figt.

**Dies solutionis**, der Zahl-Termin.

Dies

**Dies utilis**, derjenige Tag, an welchem man den Richter haben kan, daß er Recht spricht.

**Dies utiles ab initio & cursu**, werden bey denen Terminen genennet die, so man anfängt erst zu rechnen von der Zeit, da die Ansetzung solches Termins ist der Parthey bekannt gemacht worden, und hält nur die Gerichts-Tag in sich.

**Dies utiles ab initio sed non cursu**, sind bey den Terminen, wo die Rechnung erst mit der Parthenen Wissenschaft von solch angeetzten Termin anfangt, nachgehends aber alle Tage eingerechnet werden.

**Diem cedere**, bedeutet, daß der Tag vorhanden und erschienen sey, daran sich die Obligation anfängt, oder das Recht einem zugehört.

**Diem venire**, heist, daß der Tag erschienen, daß man das Geld oder eine andere Sach aus der Obligation fordern kan.

**Dienst-Eigenmann** / werden nach Sachsen-Recht genennet Mancipia, die Leibeigene. Landr. Lib. 1. art. 38. & 52. von der Dienst-Leuthe Rechte. vid. art. 42. Lib. 3. Weichb. art. 2. Lehnr. c. 63.

**Diffamans**, der Diffamant, Lasterer, Schmäher, Verleumder, It. der einen andern austrägt, daß er ihm schuldig seye.

**Diffamare**, diffamiren, austragen, schänden, verkleinern, schmähen, verleunden, Ehrenverleßlich ausschreyen.

**Diffamatio**, die Verkleinerung, Schmähung, Verleumdung, Verunehrung.

**Diffamatus**, der Diffamat, oder der von einem andern austragen, beleidiget, verleumdet, und geschmähet worden.

**Differentia**, die Differenz, Unterscheid. Und daher werden Differentien die Strittigkeiten, Zwiespalt und Zanck genennet.

**Diffidatio**, ein die Bedrohung, Befehdung, Friedebruch, Landzwingeren. L. 24. ff. de captiv. L. 118. ff. de V. S.

**Diffidator**, ein Befehder, Absager, Landzwinger, Friedebrecher.

**Diffidere**, diffidiren, nicht trauen.

**Diffiteri**, diffitiren, in Abrede seyn, läugnen, nicht geständig seyn. Also wird bisweilen einem eine Schrift vorgelegt, die er entweder recognosciren, oder eydlich diffitiren muß, das ist, eydlich laugnen, daß er solche Schrift und Siegel nicht könne, und daher wird jurata diffessio, die eydliche Verläugnung genennet.

**Diffidationes** das Faust-Recht, Gehden, waren vor diesem in Teutschland sehr eingerissen, daß wann 2. Städte, 2. Edelleute, oder andere Personen einen Streit zusammen hatten, selbige einander den Krieg ankündigten, und ihre Sachen mit den Degen ausmachten, da denn derjenige Recht behielte, welcher dem andern überlegen war, biß endlich dieses Unheil durch den Land-Frieden 1496. abgeschaffet, und auf dergleichen Unterfangen die Straffe des Bannes gesetzt wurde.

**Diffundere vina**, den Wein in ein ander Faß füllen. L. cum quaritur ff. de legatis 3.

**Diffusum**, an verschiedenen Orten liegend, als diffusa negotia, Geschäfte, die man an verschiedenen Orten zu expediren hat. Diffusum patrimonium, ein Vermögen, daß an unterschiedlichen Orten gelegen ist. L. 24. ff. de administ. tutor. L. testament. ff. de excusat. tutor.

**Digesta**, sind und werden genennet in dem Corpore Juris Civilis derjenige Theil, welcher in sich begreift die Urtheile und Meinungen der alten Rechtsgelehrten, welche, nachdem sie in eine unmäßliche Anzahl angewachsen waren, sich auch öfters selbst widersprochen, sind solche auf Befehl Justiniani gleichsam gesäubert, und diejenige ausgelesen, welche man zu künftigen Gebrauch bequem erachtet, und in das Buch der Digestorum gebracht, die übrigen aber abgeschafft worden. L. 3. §. 1. C. de veter. Jur. enucl. Sie sind zusammen zu tragen angewachsen worden im Jahr Christi 530. und vollendet Anno 533. auch noch selbiges Jahr an Tag gegeben worden. Es wird dieses

Werk sonst auch *Pandecta* genannt, nach Art der Rechtsgelehrten Ulpiani und Modestini, womit ein solch Buch benennet wird, so mit aller Art, Wissenschaft und Lehre angefüllt ist, dergleichen diese unsere Rechts-Pandecten vor allen andern nach der Meinung Zæsi in *proœm. ad Digest. n. 1.* Es werden aber die *Digesta* vom Kayser Justiniano selbst in *L. 2. § 1. C. de V. J. E. (veteri Jure Enucleando)* in sunffzig Bücher eingetheilet, deren jedes seine sonderbare Titel begreift, derer Anzahl auf 420. kommet; der Titel hat in sich *Leges*, derer etliche wieder gewisse *Vesicul* haben, welche *Principium* und *Paragraphi* (§) genennet werden. Sie werden auf folgende Art angeführet; Erstlich der anzuführende *Lex* durch den Buchstaben *L.* oder *l.* mit beygesetzten Anfangs-Worte des *Legis* und Zahl; Zum andern / dasjenige *Merckzeichen* der *Digest.* welches entweder *ff.* oder *D.* oder *π.* vel *P.* ist. Drittens / die *Rubric* oder *Überschrift* des Tituls; *3. E. L. ut vim. 3. ff. de Juit. & J.* Wann aber der *Lex* in *paragraphos* oder Stücke abgetheilet ist, so wird solcher so bald nach dem benahmten *Legem* gesetzt. *3. E. L. 69. §. 4. D. de J. Dot.* Dardann zu merken, daß, so oft der angezogene *Lex* gefunden wird ohne eigenthümliches *Merckmah*l, entweder der *Pandecten* oder *Codicis*, oder *Instit.* oder *Novell.* solcher in den *Pandectis* müsse gesucht werden, als denen diese Art anzuführen eigen ist. Es werden sonst die *Dig* auf mancherley Art eingetheilet, aus diesen aber sind 2. die gewöhnlichsten. Die eine im VII. Theil, welche des Justiniani selbst ist, in *L. 2. §. 2. & seqq. C. de V. J. E.* Der erste Theil wird genennet, *πρῶτα*, und begreift die 3. ersten Bücher; der andere Theil heisset *de Judiciis*, und bestehet in 7. Büchern; der dritte *de Rebus* hat 8. Bücher; der vierdte hat den *Nahmen Umbilicus*, hält in sich 8. Bücher: Der fünffte wird genennet *de Testamentis*, begreiffet 9. Bücher; der sechste Theil hat 8.

Bücher, und endlich der siebende Theil die 6. übrigen. Die andere Eintheilung ist der *Rechts-Ausleger*, und geschicht in 3. Theile, nemlich in das *Digestum vetus*, *infortiatum*, & *novum*.

*Digestum infortiatum*, oder das zwischen gelesget, wird also genennet, weil es zwischen den alten und neuen das Mittel hält.

*Digestum novum*, wird genennet, weil es auf die übrigen *Digest.* folget.

*Digestum vetus*, das alte wird genennet, weil es vor den übrigen herget, und von Anfang bis zum 3. Titel des 24. Buchs gehet.

*Digitus aquæ*, eine Wasser-Röhre eines Fingers dick oder stark. *L. Lucius ff. de servitut. rusticor. prædior.* *Digitus* ist der  $\frac{1}{7}$ . Theil eines Schuhs.

*Dignitas*, die Ehre, Würde, ist eine Qualität der Person, so von der höchsten Gewalt wegen der Verdienst zugeeignet worden, und welche eine Veneration und Ansehen zuwegen bringet, auch die gewürdigste Person von dem andern gemeinen Volck durch verschiedene Freyheiten distinguiert.

*Dignitas regia*, dieser Titel wurde vor diesen den Königen von dem Kayserl. Hof gegeben, der Titel *Majestät* aber beständig geweigert. Heut zu Tag aber wird der Titel *Majestät* ohne Unterscheid allen Königen von demselben gegeben.

*Digressus*, ein Ausschweif, Abweichung von dem Vorhaben.

*Dijudicare*, vereinigen, schlichten, eine Sache debattiren.

*Dilacerare patrimonium*, sein Vermögen verschwenden. *L. 1. ff. de curat. furios.*

*Dilapidare*, verschwenden, durchjagen.

*Dilargiri*, unterschiedenen Personen geben.

*Dilatare*, dilatiren, erweitern, ausbreiten.

*Dilatæ litis*, aufgezogener Rechts-Streit.

*Dilatio*, dilation, eine Frist, Verzug, Aufschub, Aufzug, Versaumnuß ist, eine gewisse dem Kläger oder Beklagten vom Richter vergönnete Zeit, in welcher er einen gewissen gerichtlichen Actum, oder seinen Verweiß desto süglicher

cher vollziehen soll. vid. Nicol. Everhardi Tr. de Testib. & Fid. Instrum. cap. 3. per tot. Schneider. process. Jur. Provinc. Suev. Tit. 17.

**Dilatio legalis**, wird genennt, welche von dem Gesetz selbst concedirt und gegeben wird, als das Decendum bey denen Appellationen.

**Dilatio conventionalis**, heist, welche ein Theil dem andern concedirt.

**Dilatio citatoria**, ist ein Termin, so dem citirten zu erscheinen gegeben wird.

**Dilatio deliberatoria**, ist der Aufschub, Verzug, welcher dem Beklagten gegeben wird, um mit sich zu Rathe zu gehen, ob er den Streit fortsetzen will, und muß solches in 20. Tagen geschehen. Auth. offeratur C. de lit. contest. Diese Dilatio ist heut zu Tag durch Peremptorische Citation aufgehoben, wann sie einem Libell inserirt wird. Brunn. proc. C. 6. n. 6. dann solche hat 30. Tag in sich.

**Dilatio probatoria**, ist der Aufschub, welcher einem zum Beweis gegeben wird; ist nach dem J. Civ. und Camerali in se peremptorisch; und dessen terminus arbitraris. L. 1. C. de Dilat. Rec. Imp. de A. 1554. §. den Punctum 45. nach Sachsen-Recht 6. Wochen, und 3. Tag. In der Marck 6. Wochen Stryk. Intr. ad prax. c. 8. §. 4. welche Zeit von Moment zu Moment lauffet, nach diesem erreicht der Sentenz seine Krafft Rechtens. Cz. P. 1. C. 16. d. 8.

**Dilatio præparatoria**, seu probatoria, ist, welche der Probation halber, entweder vor, oder nach der Kriegs-Befestigung concedirt wird.

**Dilatio dijudicatoria**, ist, welche denen verurtheilten concedirt wird, daß sie sich unterdessen zur Satisfaction des abgefaßten Urtheils præpariren mögen. Damhoud. prax. civil. c. 117. pr.

**Dilatoria exceptio**, eine dilatorische Exceptio, ist eine Einrede und Ausflucht, wodurch die Klage oder Haupt-Sache nur aufgehoben und gehemmet, nicht aber gar aufgehoben wird. L. 19. C. de probaion. welche solche sind, siehe L. 3. ff. de Except. & §. tempor. Inst. eod. tit.

**Diligentia**, der Fleiß, ist dreyerley, communis, der allgemeine, welcher allen Menschen angebohren, und ex communi sensu herfließet. 2.) **Diligentia hominis magis exculti**, der Fleiß eines besser-angewehnten Menschen, und welchen die menschliche Natur nach eines jeden Wiß erfordert. 3.) Endlich ist **diligentia exactissima**, welchen Fleiß nur die allersorgfältigste Haus- Väter anzuwenden pflegen.

**Dilucide**, mit ausgedruckten Worten. L. 13.

C. de non numer. pecun.

**Diluere**, diluiren, entschuldigen, ablehnen.

**Diluere crimen**, das Laster ablehnen, entschuldigen.

**Dimidia pars**, }

**Dimidium**, } der halbe Theil, die Helffte.

**Dimissio**, die Dimission, Loszehlung, Urlaub.

**Dimissoriae literæ**, sind Abschieds-Briefe, darinnen der Richter von dem appellirt wird, bezeuget, daß die Appellation interponiret worden, und der Appellant zu dem Ober-Richter dimittiret. L. 106. ff. de Verbor. signif. L. un. ff. de libell. dimissor. Paul. lib. 5. sent. Tit 34.

**Dimissoriae reverentiales**, werden genennet die, welchen der Unter-Richter den Obern anzeigen, daß er ihm zu Ehren und aus Reverenz die Appellation angenommen habe. c. cordi X. de appellat in 6to. Ehrenhaftige Apostel.

**Dimissoriae refutatorii**, sind, darinn der Unter-Richter den Ober-Richter anzeigt, daß die Appellation aus gewissen Ursachen verworfen worden sey.

**Dimissoriae testimoniales**, dadurch der Appellant bezeugen kan, daß die Appellation für einen Notario, und zum wenigsten zweyen glaubwürdigen Personen seye interponiret worden.

**Dimission**, Abschied, Urlaub, so einem gegeben wird, der entweder in eines andern Diensten gestanden, oder forsten mit einem was zu thun oder zu berathschlagen gehabt. Daher dimitiren, einen Abschied geben, oder beurlauben.

Dimit-

**Dimittere Creditores**, seine Creditores vergnügen, sie bezahlen etc. L. 15. §. quod si res. 1. ff. de re jud. L. 9. §. Titia & §. ult. 3. & L. 16. ff. qui potior. in. pign. L. 38. pr. ff. de Legat. 2. L. 3. in fin. ff. de separation. L. 10. §. 1. & L. 15. & L. 16. ff. quæ in fraud. creditor. L. 28. ff. de pact. dota. L. 1. ff. de distract. pignor. L. 3. C. de his, qui in prior. credit.

**Dimittere uxorem**, sein Weib repudiiren. L. 37. §. ult. ff. de minor. L. 44. §. 1. ff. qui & à quibus.

**Dings-Pflichtige Leute** / werden in Sachen diese genennt, welche, ob sie schon nicht an einem Ort wohnen, gleichwohlen, weilten sie Zins und Steuern, wegen gewisser daselbst gelegener Güter geben, müssen sie auch in Personal Klagen zur Vermeidung der Execution auf den Gütern, vor dem Loco rei sitæ stehen. Coler. process. Exec. p. 1. c. 2. n. 270. Ruding Cent. 2. obs. 2.

**Dioecesis**, ist bey geistlichen Personen eben das, was bey weltlichen Territorium genennt wird, oder wo ein Bischoff ist. cap. cum pro utilitate 17. q. 1.

**Diploma**, ein Freyheits- oder Gewalts-Brief, darinnen einem etwas zu thun und zu verrichten gestattet wird.

**Directarius**, heist, der sich in fremde Eß-Säle schleichet, in Willens daselbst zu stehlen. L. 7. ff. de extraord. crim.

**Directa actio**, heist die, so aus dem Recht und Gesetz blosser Dings compeiret, und zukommt.

**Director**, ist ein Ober- / Aufscher, der ein ganz Werck oder Collegium dirigiret. J. E. Geheimden Raths- / Cansley- / Regierungs- / Cammer- / Director.

**Director circuli**, siehe, Crans- / Director.

**Directorium**, die Aufsicht, Regierung. It. das Verzeichnuß der Articul, über welche die Zeugen abgehört werden sollen, so allzeit hinter die Articul gesetzt wird.

**Directum**, heist eigentlich in Jure, was schlech-

terdings also für sich bestehet, daß es keines andern Hülfss-Mittel nöthig hat.

**Discedere ab emptione**, den Kauff schwinden oder fallen lassen. L. 2. ff. de in diem addiction.

**Disceptatio**, ein Streit, Zancf. L. 70. ff. de judiciis. It. die Urtheilung.

**Disceptorator**, ein Richter, Schieds-Richter. L. 3. §. 1. & L. 17. ff. de recept. qui arbitr. L. 7. ff. fam. ercisc.

**Discernere**, discerniren, unterscheiden, einen Unterschied machen, it. entscheiden.

**Discessio**, discessus, der discess, oder Abschied, das Wegscheiden oder Abzug.

**Discessio à lite**, die Aufhebung des Proceß.

**Discontriren**, wird in Wechsel bey Kaufleuten genennt, wann man Waaren gekauft hat, um dieselben allererst nach Ablauf einer gewissen Zeit zu bezahlen, der Käufer aber hernach das Geld so fort erleget, denn in diesem Fall ziehet er etwas von dem zu erst gesetzten Preise ab, weil der Preis deshalb von dem Verkäufer ohne Zweifel etwas höher gesetzet war, indem er meinete, er würde das Geld erst zu der gesetzten Zeit bekommen, welches ihm aber nun so fort gezahlet worden; Man nennet es auch rabattiren, siehe Leipziger Wechsel-Ord. §. XXXV. Braunschweig. W. O. art. XXX. Lyon. W. Ord. art. VI.

**Discretio**, der Unterschied, die Differenz in L. f. pr. C. de sacrament. Eccles.

**Discretum**, unterschieden. L. discretis C. qui testam. facere poss.

**Discus**, ein silberner Teller. L. 26. §. f. ff. depositi. L. 19. §. 1. ff. de furtis.

**Discussio periculo**, nachdem die Gefahr vorbey. L. nihil ff. de fœnor. naut.

**Discussio causæ**, die Erwegung und Ergründung der Sache.

**Discussor**, der die Rechnung verstehet. L. pen. C. quar. appell. non recip. L. 21. & l. 29. eod. tit. in C. Theod. L. 26. C. de appellat. L. 30. & L. 45. eod. in C. Th. L. 1. C. de ratiocin. oper. publ. Rubr. de discussor. L. 10. C. L. 10. de Judæis in C. Theod.

Discu-

**Discutere, discutiren**, zerreißen, zertrennen, so von der Ehe gesaget wird.

**Disjuncti**, werden in der Materie des Anwachungs-Recht, die genennt, die mit der That, aber nicht mit Worten conjugiret sind, oder denen eine und eben dieselbe Sach jedem absonderlich verschafft ist.

**Disjunctim relictum legatum**, das Vermächtnuß so zweyen absonderlich vermacht worden ist.

**Disjunctim**, aus einander gesetzt. L. 5. ff. de cond. instit.

**Disjunctiva conditio**, eine Bedingung, da eines oder das andere geschehen muß. L. 63. ff. de V. S.

**Disjunctiva oratio**. heist eine Rede, darinnen eines oder das andere asserirt wird, vermittelst der Particulæ, entweder, oder

**Disjunctivo modo relictum**, da einem entweder dieses oder jenes v. g. ein Pferd oder ein Ochs verlassan worden. L. 25. ff. quando dies legat.

**Dispensandi Jus**, ist ein Recht so dem Oberherrn zu kommt, das gemeine Recht, wegen des daraus entstehenden Nutzens oder wegen der Nothwendigkeit in einem gewissen Fall zu relaxiren.

**Dispensare**, heist insgemein, das gemeine Recht in Erwegung der Nothwendigkeit oder des Nutzens in etwas nachlassen, und relaxiren.

**Dispensatio**, ist eine kluge Nachlassung des gemeinen Bürgerlichen Rechts in Erwegung der Nothwendigkeit oder des Nutzens geschehen, arg. Can. 5. 1. qui 7. nisi rigor. Addat. Carpzov. Jurispr. forens. P. 1. c. 24. def. 14.

**Dispensatio**, eine Austheilung, Verwaltung It. eine Begnadigung und Nachlassung in Peinlichen Sachen, daß die Straff entweder gemindert oder gar nachgelassen wird. In Ehe-Sachen heist es die Vergünstigung des Landes-Herrn, daß eine Ehe, die sonst in weltlichen Rechten verboten, möge geschlossen und vollzogen werden. t. t. C. si nupt. ex rescript. pet. caul. 7. q. 1. per tot.

**Disponere, disponiren, ordnen, verordnen**, als da thun, die Eltern unter den Kindern. It. wird gesagt, er ist nicht darzu disponirt, daß ist, er hat jeso kein Sinn und Muth darzu, ist nicht geschickt darzu.

**Dispositio**, die disposition, die Verordnung, Ordnung, Anordnung, ordentliche Eintheilung, item gute Anstalt und Verfügung. Eine disposition machen, heisset auch in seinem letzten Willen oder Testament verordnen, wie es nach dem Tode mit seiner Verlassenschaft solle gehalten werden.

**Dispositio paterna inter liberos**, die vätterliche Verordnung unter den Kindern.

**Dispositus**, a, um, geordnet, in Ordnung gestellt. It. bereitet, vorbereitet, fertig. Ferner, frisch, gesund, aufgeräumt, lustig, wohl auf.

**Disputations - Sätze**, werden genennt die Schrifften, welche auf geführten Beweis von den Advocaten gemacht und eingegeben werden.

**Disputator**, der da disputirt oder streitet.

**Dissertatio**, eine disputation, Rede, Unterredung, Überlegung, ein Streit, ein Wortstreit.

**Dissimulatio**, wann man sich stellet, als ob das, was ist, oder was man weiß, nicht wäre, simulatio, wann man sich stellet, als ob das, so nicht ist, wäre, z. E. wann ein Graf sich für einen Studenten ausgiebt, so dissimuliret er, daß er ein Graf ist, und simulirt, als ob er ein Student wäre.

**Dissimulator**, der etwas verhehlet, sich verstelllet.

**Dissipare ædificium**, ein Haus einreißen. L. 3. §. pen. ff. de incend. ruin.

**Distrahere societatem**, eine Gesellschaft dissolviren, und aufheben.

**Distribuire, distribuiren**, austheilen, zertheilen. Jedem das Seine zueignen, L. 10. ff. fam. heretic.

**District**, ist der Umfang eines Gebietes, so weit sich die Gerichtbarkeit eines oder des andern Gerichts erstreckt.

**Distributio**, eine Theilung, Austheilung wird genennet, wenn der Richter des Schuldners Güter, so viel sie austragen, durch einen Spruch Rechts unter die Glaubiger, die unterschiedene Vorzüge vor andern haben, austheilet. Böznigk. Pract. Pract. Part. I. cap. 31.

**Distributiones quotidianæ** wird in Geistlichen Recht das genennet, was täglich oder fast täglich denen Geistlichen, so sich wirklich bey dem Gottesdienst gegenwärtig befinden, ausgetheilet wird: sie werden auch sonst Manua- lia und Victualia genennet, item, panes diarii, weil sie an manchen Orten in Brod bestehen, wie auch Præsentia, weil sie nemlich von denen gegenwärtigen percipirt werden.

**Districtæ**, genau, præcis, just.

**Diversio**, die diversion, Ablencfung, Abwendung. It. wird gesagt: eine diversion machen, d. i. einen Wirrwald, daß man nicht zu recht kommen kan, so im Krieg geschieht.

**Diverticulum fluminis publici**, ein Arm eines Flusses. L. 45. ff. de Usuc. de divers. & temp. pract.

**Divisio**, die Theilung, ist entweder naturalis oder civilis, die natürliche Theilung geschieht, wann eine Sach in wirkliche und an der Zahl verschiedene Theil getheilet wird, welche Theil mit den äußerlichen Sinnen percipirt werden, und weil sie durch die Theilung von dem ganzen Stück separirt worden, sind sie keine Theil eigentlich mehr, sondern ein jeder macht für sich ein ganzes aus. L. 6. §. 1. Commun. præd. L. 27. ff. de V. S. die Civil-Theilung aber geschieht, wann das Corpus nicht wirklich getheilt, sondern solches nur also dafür gehalten wird.

**Pro divisio pars**, ist in körperlichen Dingen ein natürlicher Weis separirter Theil, so, daß solcher nach der Absonderung nicht mehr ein Theil, sondern ein ganzes ist, pro indiviso pars ist, welches nur in Sinn für einen Theil gehalten wird, da das Corpus ganz bleibet und nicht getheilet wird.

**Divini Juris res**, sind die, so in keines Gütern sind, auch durch die Occupation keines werden können, und sind entweder solche veretales, oder warhafftig solche, als die gehelligten Sachen, und die Gräber, oder quodammodo tales, nur auf gewisse Weis, als die res sanctæ, oder Stadt-Mauern, Stadt-Thor Abgesandte 2c. 2c.

**Divisio hæreditatis**, die Theilung der Erbschaft.

**Divisio rerum**, die Abtheilung der Sachen.

**Divisio stipulationum**, die Abtheilung der Verheiß- oder Versprechung.

**Divortium**, die Ehescheidung, oder Zertrennung anderer Dinge.

**Divortium amicabile**, bedeutet in denen Legibus einen actum, da die Ehe ohne Zorn und Feindschaft willig und mit gutem Gemüth getrennet wird, und der Mann der Frau ihr Eingebrahtes wieder zustellet. Es war zu Rom dergleichen nicht erhöret, bis a. u. c. 520. Sp. Carvilius es zu erst gethan, weil er vorgegeben, seine Frau wäre unfruchtbar, er aber hätte sie deswegen genommen, weil er Kinder gern haben möchte. Julius Cæsar gab ein Gesetz, Krafft dessen diese Ehescheidung nicht gültig war, wenn nicht sieben Römische Bürger, die mündig waren darbey gewesen. Der Flamen Dialis, durffte sich von seiner Frau aus keiner Ursache, sie möchte Namen haben, wie sie wolte, scheiden lassen. Cujac. Obf. 1. 39. Dempsterus ad Rosinum. 5. 38.

**Diuturnitas temporum**, die verjährte Zeit.

**Divulgare**, divulgiren, aussprengen, ausbreiten, bekant oder gemein machen.

**Divulgatus**, a. um, ausgesprengt, gemein gemacht, jedermann bekant.

**Do, dico, addico**, waren die drey Worte, mit welchen man die ganze Jurisdiction derer Prætorum andeutete. Do hieß, daß sie einem Possession von diesen oder jenen Gütern geben konnten. Dico, sie konnten Vormünder ernennen. Urtheile sprechen, Ferien machen. Addico, wann sie bey dem Kauff, Adoption, Cessione, emancipatione, dem ans- dern

dern etwas zu schlagen oder zu erkennen. Si-  
 gonius de judic. 1. 7. Pitisc. l. 680.  
**Doctor**, ein Lehrer, ist der höchste Grad der  
 Ehren, den man in den drey vornehmsten  
 Wissenschaften, der Theologie, Jurispru-  
 denz und Medicin erhalten kan. Auf Uni-  
 versitäten heisset Doctornoster derjenige, der  
 daselbst promoviret hat, und dadurch in die  
 Facultäten gelangen kan.  
**Doctores bullati**, s. bullati, Doctores.  
**Doctoratus**, das Doctorat, wird genennet wenn  
 Doctores gemacht werden. Item der Doctor-  
 Stand.  
**Doctus**, a, um, gelehrt.  
**Documentum**, ein Document, Briefliche Ur-  
 kund, Beweis, womit man etwas beweisen  
 kan, Schrift, ist, welche zum ewigen Gedäch-  
 nuss und Glauben einer Handlung geschrieben.  
 Boenigk. Pract. Pract. Part. 1. cap. 23. Lau-  
 terb. Compend. Jur. tit. ff. de fid. Instrum. p.  
 m. 425. Ludovici Doctr. Pandect. eod. tit.  
 und ist, entweder Publicum oder privatum.  
**Documentum privatum**, ist, welches privata fi-  
 de gemachet ist.  
**Documentum publicum**, ist, welches autorita-  
 te publica & fide gemachet ist.  
**Documentum vere publicum**, ist, welches ge-  
 richtlich gemachet worden ist.  
**Documentum quasi publicum**, ist, welches von  
 einem Notario geschrieben, oder mit dreyer  
 Zeugen Unterschrift bekräftiget ist.  
**Dodrans**, drey Viertel einer Erbschaft. L. 29.  
 ff. de Usufr. L. 1. ff. ad L. falcid. L. 13. §. ult.  
 ff. de hered. instituend. §. Hereditas. Instit.  
 eod. tit.  
**Dogma**, ist in dem Päpstlichen Recht eine geist-  
 liche Satzung dem Christlichen Glauben zum  
 besten verordnet.  
**Dolare**, hobeln, mit dem Hobel gleich machen.  
 L. ferri, ff. de verb. signif.  
**Dolabrum**, heist in L. 3. ff. de offic. præf. vigil.  
 ein Instrument, dadurch das Feuer und die  
 Flamme, so sich in dem Holz/Werck gefangen  
 hat, abgekraget wird, damit es nicht wei-  
 ter um sich greiffe.

**Doliare vinum**, neuer Wein. L. 1. §. f. ff. de  
 peric. & commod. rei vendit.  
**Doliarium**, ein dergleichen sehr grosses und  
 weites Gefäß, nicht aber der Ort, woren  
 man diese Gefäß leget.  
**Doli exceptio**, ist eine Ausflucht, welche dem  
 Kläger, der einen dolum in der Sach, davon  
 gehandelt wird, begangen hat, opponiret  
 wird.  
**Dolium**, heist ein jedes Gefäß daren man et-  
 was thun kan, als dolia vinaria, Wein-Fä-  
 ser, dolia fictilia, Blumen-Töpfe.  
**Dolus**, der Betrug, ist eine unbetrügliche Li-  
 stigkeit den andern zu betrügen, und das ge-  
 schiehet auch in diesem, wenn einer nicht so  
 fleissig ist in frembder Haabe, als in seiner  
 Haabe. 2c.  
**Dolus bonus**, ist eine Lobenswürdige Witzig-  
 keit. L. 1. §. 2. 3. de dolo malo.  
**Dolus dans causam contractui**, oder der An-  
 laß zu dem Contract giebet, ist, wann jemand  
 der sonst nicht contrahirt hätte, dadurch ver-  
 führet worden, daß er contrahirt hat. L. 7.  
 pr. de dolo malo. L. 16. §. 1. ff. de minor.  
**Dolus ex præposito**, ein vorsätzlicher Betrug,  
 wird genennet, den man zu der Zeit selbst, da  
 man contrahirt, aus bösen Vorsatz adhibiret.  
 L. 36. ff. de V. O.  
**Dolus manifestus**, ist alle Betrügerey, dadurch  
 man einen offenbahr zu hintergehen suchet,  
 als wann einer seinen Nachbarn anreizen  
 wollte, daß er die bey ihm verwahrte Sachen  
 stehlen lassen, und mit dem Dieb sich verein-  
 gen sollte, die solchergestalt gestohlene Sa-  
 chen, mit ihm zu theilen. Er bestehet in com-  
 mittendo. J. E. wann einer dasjenige mit  
 Fleiß thut, was er nicht thun sollte.  
**Dolus incidens**, oder ein zufälliger Betrug, ist,  
 wann zwar jemand gesinnet gewesen zu con-  
 trahiren, aber in der Sache oder der Art zu  
 contrahiren, ist betrogen worden.  
**Dolus in re vel ex re ipsa**, heist derjenige Be-  
 trug, so zwar nicht bey dem Contract dazu  
 kommen, aber doch nachgehends von der  
 Contrahenten einem etwas geschehen ist, das  
 einen

einen Betrug in sich hält. L. 36. ff. de V. O. L. 2. §. 3. 4. 5. 6. ff. de doli except.

**Doli mali exceptio**, siehe **Exceptio doli mali**.

**Dolus malus**, ist, da einer dem andern wissentlich und vorfesslich betrügt, und ihm Schaden zufüget. L. 1. §. 2. ff. de dol. mal.

**Dolus præsumptus**, wird die heimliche Betrügeren genennet, dardurch man nur aus den Umständen muthmasset, daß etwas betrüglisches vorgegangen; und bestehet selbiger gemeiniglich in **omittendo**, d. i. wann einer dasjenige verabsäümet, und nicht thut, was er zu thun schuldig ist; als wann ein Mensch, dem etwas in Verwahrung gegeben worden, zwar seine eigene Sachen wohl einschließet, die andere aber, so er in Verwaltung hat, in einen unsichern Ort leget, daraus sie leichtlich können gestohlen werden.

**Dom**, also nennet man die Cathedral- oder Haupt-Kirche eines Erz- oder Bisthums.

**Domanium**, des Fürsten Cammer-Güter, **Domanial-Güter**, welche eigentlich zu der Krone oder Regierung unzertrennlich gehören, durch den König oder Fürsten nicht können veräußert werden, es geschehe denn mit Einwilligung der gesammten Stände.

**Domare Equitium**, Pferde abrichten. L. 12. §. Equitii. 4. ff. de usu & habit.

**Domestici**, die Hausgenossen.

**Domestici testes**, Haus-Zeugen, sind die, so bey uns wohnen, oder uns sehr nah zugethan sind.

**Domesticus**, a, um, so im Haus ist.

**Domicilium**, die Behausung, Wohnung, wo man würcklich wohnet, Feuer und Rauch hält.

**Domicelli**, also wurden vor Zeiten die appanagierten Herren genennet, und bedeutete so viel als junge Herren, weil nur der Erstgebohrne allein den Titel eines Herrn führte. Noch jetzt nennet man in etlichen hohen Stifftern die jungen und Neben **Canonicos Domicellar-Herren**, und findet man deren 15.

in dem **Thum-Capitul zu Bamberg**, welche den andern 20. **Canonicis** nachgeordnet sind.

**Domicilium habitationis**, ist der Ort da jemand wohnet, des Sinnes, stets daselbst zu bleiben, es bringe ihn dann etwas hinweg. L. 7. C. de incol. L. 203. L. 290. ff. de V. S.

**Domicilium Originis**, die natürliche Wohnung, das Special-Vatterland, wird genennet derjenige Ort, wo einer gebohren ist, der Vatter, Burger und Inwohner ist. L. 1. §. 1. & 2. L. 6. pr. & §. seq. L. 17. §. 9. L. 22. ad munic. L. 3. C. eod. L. 7. C. de incol. Gal. 2. obf. 36. n. 2.

**Domicilium universale**, das allgemeine Eigenthum, war vor diesem bey allen dem Römischen Reich Unterworfenen die Stadt Rom. L. 2. §. 4. & 5. ff. de judic.

**Dominari**, dominiren, herrschen, regieren. It. wird gesagt, das Seinige verdominiren, das ist, verstuken, verschwenden, verthun, durchbringen.

**Dominatio**, die Herrschaftliche Gewalt. L. 64. ff. de condict. indeb.

**Dominium**, eine freye Besizung, Herrschaft, ist nach seinem Wesen nichts anders, als **facultas mere moralis**, nach welcher ein Ding mir also zuständig ist, daß ich darüber meines Gefallens disponiren kan. vid. L. 21. C. Mandat. L. 9. §. 3. de A. R. D. §. 41. §. 47. de rer. divil. L. 14. L. 11. C. de contrar. emt. n. 21. c. 2.

**Dominium analogicum**, wird genennet diese Unter-Herrschaft, wann ein Mensch eines Gebiethen in etwas unterworfen, wie das Gesinde der Herrschaft, die Kinder denen Eltern, das Weib dem Mann.

**Dominium Bonitarium**, ware bey den alten Römern ein solch Recht und Gewalt, wann jemand eine Sache simpliciter übergeben, nicht aber mit denen gewöhnlichen Solennitäten mancipiret, und zu eigen übergeben hat, ist aufgeboben. L. un. C. de mod. jur. Quir. toll.

Domi-

**Dominium Civile**, das Bürgerl. Eigenthum ist, welches vermög des Bürgerl. Rechts acquirirt wird, als dahin gehört das Univerfale, nemlich das Erb-Recht, und die Bonorum possessio, das particulare; Also wird auch das Dominium genennet, welches der Mann in denen zum Heyrath-Gut gegebenen Gütern hat. L. 30. C. de jur. dot. Ingleichen der Legatarius in der gemachten Sache. L. 46. C. de furt. der Pupill in denen Gütern so mit dem Pupillen-Geld von den Vormündern oder Curator gekauft worden. L. 2. ff. quando ex facto tutoris, der Soldat in der Sache, so mit seinem Geld erkaufft worden. L. 8. C. de rei vindicat, die Kirche in der Sache, so von derselben Administratore mit dem Kirchengeld gekauft worden, L. 23. C. de SS. Eccles. die Stadt in der Sache, so von dem Syndico mit der Stadt Geld erkaufft worden. L. 3. C. de Jure Reipubl.

**Dominium directum** s. superius, das Ober- oder Mehrer-Grund Eigenthum, ist, da einem das Corpus, oder die Sache selbst, eigenthümlich zugehöret; oder das bloffe Eigenthum, da die Percipirung der Früchte abgefondert ist. §. 1. Inst. de usufr. L. 25. ff. de V. S. §. E. wann nur das Eigenthum eines Guts, dem andern die Nutznießung davon legirt worden. Oder das Dominium directum ist, welches in einer obernPotestat bestehet, ohne das Recht, solche Sache zu genießen. II. F. 8. Dergleichen bey dem Lehn- und Erb-Zins-Herrn ist. §. 2. & 3. Instit. Locat. L. fin. C. de jure Emphyt.

**Dominium eminens**, feu supereminens, ist eine Macht und Gewalt, so dem Landes-Fürsten zukommt auf seinen Unterthanen, deren Gütern, oder erworbenen Rechten, so daß er solche ihnen wider ihren Willen der gemeinen Noth und Nutzbarkeit wegen, und nach geschehener deren Ersehung, bisweilen wegnehmen kan.

**Dominium fictum**, feu quasi, das erdichtete Eigenthum, welches in der That zwar keines ist, jedoch, weil es die Billlichkeit erfordert, dar-

für gehalten wird. L. 7. §. 6. de publ. in rem, act. L. 48. ff. pr. de A. R. D. e. gr. wann jemand angefangen bona fide eine Sache zu usucapiren, und ehe es zu Ende gebracht, die Possession verlieret. §. 35. Inst. de R. div. §. 4. 5. & 6. Inst. de Act. L. 136. de R. I.

**Dominium irrevocabile**, das unwiederruffliche Eigenthum, welches stets dauret, und von keinem andern kan vindiciret werden. L. 41. L. 66. de R. V. L. 3. arg. vecl. L. 66. de Jur. dot.

**Dominium liberum**, ein frey Eigenthum ist, da ich freye Macht habe, mit dem Meinigen zu disponiren. Struv. Ex. 11.

**Dominium minus plenum**, das unvollkommene Eigenthum ist, wann nemlich ein anderer von unserer Sache etwas participiret. Oder die unvollkommene Herrschaft ist, wann man zwar das Eigenthum über eine Sache sich vorbehält, deren nutzen und Gebrauch einer Sach aber, oder eines von beyden, nemlich entweder der Nutzen allein, oder den Gebrauch allein, einem andern überläßt, oder umgewandt zwar einem andern das Eigenthum einer Sache abtritt, für sich aber Lebens-lang, oder sonst auf eine bestimmte Zeit, deren Nutzen und Gebrauch beybehält.

**Dominium plenum**, das völlige Eigenthum, da die Proprietät mit der Nutznießung vereiniget anzutreffen. L. 17. §. 1. de Rei vind. L. 17. quibus mod. usufr. L. 176. §. 1. de V. O.

**Dominium naturale** ist, so aus dem natürlichen oder Völkler-Recht, §. singulorum, & tot. Tir. de rer. divil. nicht zwar negativè, sondern positivè, (in so fern nichts von der divisione rerum ausdrücklich verordnet ist, Welkenbeck. ad ff. P. 2. Disp. 18. th. 4.) sondern solches zugelassen, daß durch Occupirung einer eine Sache sein eigen machen könne.

**Dominium Prætorium**, wird genennet, welches aus dem Prætorischen Recht herkommt, und  
alsdann

alsdann statt hat, wann einer aus dem so genannten secundo decreto in die Possession gesetzt worden ist, als de damno infecto, §. 22. & de A. R. D. §. 4. und wegen Contumacia des nicht bezahlten Schuldners. Welenb. in parat. ff. de damn. infect. n. 6.

**Dominium publicum**, oder dasjenige Recht, so einem Fürsten, als Landes-, Fürsten-, zukommt, und einerley mit dem Jure fisci ist, ist ein solches Recht, so auf dem Lande der Reichs-Stände hauffet, und vermöge dessen Beherrschung sich verschiedene Eörperlicher Dinge zu ihrem völligen Gebrauch anzumassen haben. Tit. spec. J. P. I. 3. c. 7. §. 3. vid. Cellarium de Dominiis Princ. c. 2.

**Dominium Quiritum**, ware ein solch Recht und Gewalt, wann nemlich die Sache mancipiret, vor Gericht cedirt, adjudicirt, oder durch Verjährung acquirirt war, ist aufgehoben. L. un. C. de und. Jur. Quir. toll.

**Dominium restrictum**, ein eingeschränckt Eigenthum, ist, wann ich keine freye Macht mit dem Meinigen zu disponiren habe, wie ich will, sondern entweder vom Gesez, Richter, Vertrag, oder vom Testatore daran verhindert werde, Struv. Exerc. II. Obl. 55. wie an dem Exempel der Minderjährigen, Weibern, Fideicommissariorum, Legatorum, Sociorum &c. illustriert Müller ad Struv. d. I.

**Dominum revocabile**, ein widerruffliches Eigenthum, welches nicht stets während ist, sondern nur auf eine gewisse Art, und binnen gewisser Zeit währet, und von demselben, der es besitzt, abkommen. L. 66. ff. de R. Vind. e. g. ein Exempel eines solchen Eigenthums haben wir an dem hærede Fiduciario. It. in venditione sub pacto retrovendendo, legato conditionali, der Ehemänner in dem Heyrath-Gut, und andern mehr.

**Dominum verum**, das wahrhafte Eigenthum, welches in der That vollkommen acquirirt wird.

**Dominium utile**, das Unter-, oder Nieder-, It. Nutzbar Eigenthum; vel die erbliche Nutzbarkeit, ist, welches von dem directo dependiret,

vermög dessen wir ein immerwährendes, auf die Erben fallendes Recht in eines andern Sach haben, und daraus die utilis rei vindicatio competirt; e. g. ein dergleichen dominium hat der Vasall, der Erb- Zinsmann, der Superficiarius. L. 1. ff. si ager veet. L. 16. §. f. de Pign. act. L. 73. ff. §. 1. cum L. seq. de R. Vind. L. 1. §. 3. & 6. de superfic. II. Feud. 8. §. 2.

**Dominia rerum sufficientia habet**, er ist genugsam geseßen.

**Domini**, sind zu erst genennt worden diejenige, so einem Hauff vorgestanden, darinn die Herrschaft hatten, und deme die ganze Familie zu Gebot stehen mußte, daher wurden sie auch Domini genennt in §. 2. Inst. de his qui sui vel. alieni jur. auch diejenige in Jure hin und wieder, so Knechte hatten. Nachgehends ist dieses Wort nur denen Imperatoribus, Regibus, Principibus, und andern zugelegt worden. Vivius Zeno in L. 3. ff. de his, quæ in test. del.

**Dominus**, der Herr.

**Dominus directus**, wird genennt der Erb- Zins- oder Lehn- Herr, von dem die Lehn eines Gutes muß gehohlet werden. Item der Eigen- Herr, deme die Eigenschaft und Erb- Recht gebührt, also, daß der das Erb- Recht hat, und Erbmann ist, den Eigen- Herrn recognoscirt, Eigen- Zins, Gült, oder Wiesel, nachdem es gedingt, oder bräuchlich ist, giebet.

**Dominus Feudi**, der Lehn- Herr.

**Dominus Jurisdictionis**, der Gerichts- Herr.

**Dominus utilis**, ist derjenige, der die Früchte von einer Sach percipirt, welche des andern eigen ist.

**Dominulus**, ein Herrlein. L. 41. §. 4. ff. de Leg. 3.

**Domus**, einer Familie bestelltes Hauff- Wesen, von unterschiedenen Personen. L. 195. & seq. de V. S.

**Domus religiosa**, heist ein von dem Bischoff consecrirter oder dedicirter Ort, oder in weitläufftigern Verstand, ein jeder zum Gottesdienst oder einer andern milden Sache destinirt

Ainirter Ort, obschon er von dem Bischoff nicht ist dedicirt worden.

Domus vicinalis, ein Haus, das an des Nachbarn seines stößt. L. 30. qui ex vice, ff. de municip.

Donatarius, dem etwas geschencket wird.

Donatio, ein Geschenk, Ubergab, Verehrung, freywillige Schenkung, ist eine Handlung, wodurch etwas eigenthümliches aus Freygebigkeit auf einen andern gebracht wird. arg. L. 29. ff. de donat. L. 82. ff. de R. J. L. 35. §. 1. ff. de donat. mort. causa, wird getheilet in eine propriam und impropiam. L. 1. ff. de donation.

Donatio Constantianiana, ist ein solches Diploma, vermdß dessen die Päbste vorgegeben, es habe Kayser Constantinus Magnus, dem Pabst Sylvestro für die ertheilte Lauffe, den Kayserlichen Pallast, die Stadt Rom, in gleichen alle Occidentische und Italiänische Landschaften, Provinzen und Städte eigenthümlich geschencket, und der Römischen Kirche die völlige Jurisdiction und Gewalt über dieselben eingeräumet, welches aber bey den Politicis und Historicis keinen Glauben findet, auch weder von dem Römischen Kayser, noch andern hohen Personen, ihm solches zugestanden worden. Die Catholische Geistlichkeit prætendiret noch viele andere Donationes und Schenkungen, welche von den Fränckischen Kaysern, Pipino, Carolo M. Ludovico Pio, in gleichen vom Kayser Ottonne I. Rudolpho I. Henrico VII. Carolo IV. und andern mehr, dem Römischen Stuhl geschehen seyn sollen.

Donatio simplex, eine schlechte donation.

Donatio ante nuptias, eine Schenkung vor der Hochzeit.

Donatio ad pias causas, eine Schenkung zu milden Sachen.

Donatio illicita, eine verbottene oder ungebührliche Schenkung, dergleichen die donatio inter virum & uxorem ist.

Donatio impropria, die uneigentlich ist, wann sie nicht aus blosser Freygebigkeit, sondern

nur einer andern vorgegangenen oder künftigen Ursache willen geschieht, als die Schenkung auf den künftigen Tod, die Remuneratoria.

Donatio inofficiosa, wird genennet, wann die Eltern ihr Gut alles verschencken, daß die Kinder nichts bekommen.

Donatio inter virum & uxorem, die Schenkung zwischen Mann und Weib. Diese Schenkung ist in Rechten verboten, und zwar darum, damit sie nicht einander die Liebe gleichsam abkauffen, und ein Ehegemahl das andere durch die Geschenke ärmer machen möge. L. 1. 2. 3. ff. de donat. inter vir. & uxor. Mevius in Comment. ad Jus Lub. Lib. 1. tit. 6. n. 43. & seqq. & p. 2. tit. 2. art. 12. n. 68. per L. si inter. 8. ff. de reb. dub. l. cum hic status, 32. §. ambo. ff. de donat. inter vir. & uxor. L. si ex voluntate, 6. L. à marito, 18. L. creditores, 20. C. eod. Struv. S. J. C. Ex. 30. th. 7. seqq. Doch hat die Donatio mortis causa, oder so von Todes und Absterbens wegen geschieht, statt, L. si cum uxori, §. fin. ff. de donat. inter virum & uxor. diweil in dieselbige Zeit der Donation Event und Ausgang sich erstreckt, und auslaufft, als zu welcher die Ehe aufhöret, und keine Ehe mehr ist. ¶ quia in hoc, ff. eod. Aber untermessen wird das Gut nicht so bald dessen, dem es donirt, gegeben und geschencket ist, sondern alsdann erst, wenn der Tod und das Absterben erfolgt ist; darum so bleibt das Eigenthum mittler Zeit bey dem, welcher donirt, gegeben, und begabt hat. L. sed interim res, ff. eod. Tiraquell. in L. si unquam, n. 252. C. de revoc. donat. Melon. in comp. J. tit. 19. n. 20. Struv. exerc. 30. thes. 29.

Donatio inter vivos, eine Ubergabe unter dem Lebendigen.

Donatio licita, eine zulässliche Schenkung.

Donatio Morgengaba, oder die Morgen-Gab, wird genennet, das, wann ein Edelmann seinem neuen Eheweib nach dem ersten Beschlaff, insonderheit an dem andern Hochzeit-Tag, zur Belohnung der Jungfrauschafft, an ei-

an einer kostbaren Sach, mit beygelegter Summa Gelds, und andern Sachen, nach Gewohnheit der Länder, zu geben pfleget. Schrad. ad Rubr. C. de donat. ante nupt. v. 12. Worunter auch gezehlet werden nach Sächsischem Recht alles Feldgängige, Weibliche Viehe, als Kühe mit den Kälbern, Ziegen, Schweine und Sau-Mutter, die für den Hirten gehen, alle unbeseilte Mutter-Pferd, so täglich auf die Weyde gehen, und man nicht einspannet. vid. Wehner. Obl. pract. Voc. Morgengabe. Carpvov. p 3. Constit. Saxon. 33. def. 20. & seq.

Donatio mortis causa, die Übergab auf den Fall des Todes, oder die Schenkung vom Tods wegen, geschicht, wann man bey Reflexion auf seinen Tod, oder weil man in einer gefährlichen Krankheit liegt, oder eine gefährliche Reise vor sich hat, einem etwas zu eignet, jedoch daß nach dessen abgelegter Furcht, er das Donatum wieder aufheben könne. §. 1. J. de donat. L. 1. pr. & §. 1. L. 35. §. 2. de Mort. causa donat.

Donatio onerosa, wird diese Schenkung genennet, wann der donans (Schencker) seine Gab oder Geschenk wegen Undanckbarkeit von dem, dem etwas gegeben oder geschenkt worden, wieder zurück fordert. Z. 1. §. item, si quis, Instit. de action. Und besteht die Undanckbarkeit darinn, wenn einer denjenigen, der ihme eine Gabe und Geschenk gethan hat, höchlich schmähet und injuriret, oder Gewalt mit Schlägen und Verwunden an ihme übet, oder ihm grossen Schaden an seinem Gut zufüget, oder ihme nach seinem Leben stehet. L. fin. C. de revoc. donat. & in cap. fin. Ext. eod. tit. Moz. in tract. de donat. v. capio columnam, à n. 21. usque ad n. 27. J. Hopp. §. 2. ad Instit. de donat.

Donatio propria, s. simplex, die eigentliche Schenkung, ist, welche geschicht, allein die Freygebigkeit zu üben. L. 29. de donat. und ist eine umsonst geschene und stets währende Conferirung auf eine Person, in so ferne solche so fort durch die Übergabung perficirt wird.

Donatio propter Nuptias, das Gegen-Ver-mächtnus, Gegen-Gab, Wiedergeld, ist ein solch Geschenk, so der Bräutigam um der Hochzeit willen zur Wiedervergeltung und Versicherung des Heyrath-Guts thut. §. 3. Inst. de donat. Nov. 97. c. 1. auth. æqualiter. C. de pact. convent.

Donatio reciproca, eine Gegenschenkung, so geschicht, wenn eines dem andern vor sein Geschenk wieder etwas verehret. Item, wird auch diese also genennet, wenn Mann und Weib unter einander so schencken, daß wenn sie ohne Kinder versterben sollten, das Letzlebende des Verstorbenen Güter haben soll. Schrad.

Donatio remuneratoria, ist, welche wegen guter Verdienst, welche uns der geleistet, dem etwas geschenkt wird, geschiehet. Struv. Exercit. 40. thes. 17.

Donatio sub modo, ist, wenn etwas zu dem Ende geschenkt wird, daß wieder etwas dafür geschehe.

Donator, der etwas schenckt, und verehret. L. 49. ff. de re judic. L. 18. §. ult. & L. 19. §. si quis, & L. 33. §. 1. ff. de donat. L. 19. L. 23. & L. 24. ff. de mort. caus. donat.

Donatrix, die Donatricin, oder welche etwas schenket und verehret. L. 4. C. de contrah. emt. L. 5. C. de his, quæ à non domino L. 20. C. de donat. L. 2. C. vi bon. rapt. L. 5. de sponsalib. in C. Theod. L.

Donum, ein Geschenk, eine Gabe.

Donum gratuitum. Don gratuit, ein freywilliges Geschenk, ist eine Extraordinair-Steuer, so an etlichen Orten zu gewisser Zeit von den Unterthanen gefordert, und oftmals so scharff, als die größte Schuldigkeit eingetrieben wird.

Dorffs-Markung, ist der ganze Bezirk, welcher die zum Dorff gehörige Felder, Aecker, Wiesen, Ager, Gärten, Wasser, Wunn, Wayd, Erieb und Tratt, Allmand, Häuser, und alle Gemeinschaften begreiffet, wird bisweilen auch Weichbild, Zwang,

Zwäng, Bann, Desch, Fluor und Zellgen genannt. Ertel. prax. Aur. de Jurisd. infer & Vogtey. Lib. 2. cap. 35.

Dormitorium, heist in denen Klöstern das Schlaf-Haus, worauf die Münche ihre Zellen haben. Bisweilen findet man auch, daß aller Münche Betten in einem Zimmer, und des Abbt's in der Mitten gestanden du Fresne II. 1. 187.

Dos, das Heyrath-Gut, Ehe- oder Heim-Steuer, heimgebracht Gut, was eine Ehe-Frau, oder ihr Vatter ihrem Ehwirthe, (Ehemann) oder desselben Vatter überantwortet und verheissen hat, oder das der Ehemann für empfangen hält, es sey in Geld oder Grundstücken, oder andern Werth, von wegen der Bürden, und Unterhaltung des Ehehichen Standes, arg. L. 5. §. peculium ff. de pecul. Bartol. in Rub. ff. Solut. matrim.

Dos adventitia, ein ausländisches Heyrathsgut, welches nicht von der Braut Vatter, noch derselben Stammes aufsteigender Linie, sondern von andern Personen, als von des Weibes Mutter oder Groß-Vatter von der Mutter her gegeben ist. L. 5. §. 6. ff. de Jure dot. l. un. §. 13. C. de R. U. A. Joan. Campey. in tract. de dote. qu. 10.

Dos confessata, ein nur zugestandenes Heyrathsgut, wann der Mann bekennet, ein Heyrathsgut bekommen zu haben, ob es schon noch nicht bezahlt. tot. tit. C. de dot. Caut.

Dos przlegata, das vermachte Heyrathsgut, so vor andern zu bezahlen.

Dos profectua, ist ein Morgengab oder Heyrathsgut, welches von des Weibs Vatter oder Väterlichen Freunden herkommt. L. 5. & L. 81. ff. de Jure dot. L. 6. C. de pactis convent. L. un. §. & ut plenius C. de rei uxor. act. L. 4. C. de Collat. welcher auch Dos à Patre profecta genennet wird, in L. 2. §. 1. & L. 10 ff. solut. matr. L. 4. C. eod. tit. L. 6. ff. de jure dot. wie auch Dos communis Patris & Filix. L. 3. & L. 22. §. 1. ff. solut. matr. desgleichen, so von dem Gut eines Bei-

higen, Verschwenders oder Sinnlosen Vatters, durch einen Procurator ein solches Heyrathsgut gegeben würde; Oder so jemand den Vatter Geschencksweise wollte verheiren, und gebe für seine Tochter, Enckel oder Urenckel ein Heyrathsgut, so ist und heist solches nicht weniger ein Väterliches Heyrathsgut. De his omnibus est casus in L. cit. 5. ff. de Jur. dot.

Dos promissa, ein versprochen Heyrathsgut wird genennet, welches heut zu Tag durch bloffe Verheissungs-Wort, sie werden schriftlich oder mündlich vorgebracht, auch durch ein Testament geschehen kan. tot. tit. & L. 4. & 6. C. de dot. promiss. Struv. Exerc. 30. th. 7.

Dos receptitia, heist das Heyrathsgut, welches nach dissolvirter Ehe dem, der solches gegeben hat, muß, Krafft seiner Stipulation, wieder gegeben werden. Ulpian. in fragm. Tit. 6. §. adventitia. L. 31. §. 2. sed & dos ff. de mort. cauf. donat.

Dotalis res, die Dinge, so zum Heyrathsgut gegeben werden können.

Dotalia pacta, die Vergleichung wegen des Heyrathsguts. It. die Ehestiftung.

Dotalitium, das Leibgut, Leibgeding, Leibzucht, Wittum, Haubenband, ist nichts anders als eine Verehrung, sie bestehe in Lehen oder Eigenthum, welche der Mann oder seine Erben der Frauen zur Vergeltung ihres Heyrath-Guts verordnen, daß sie des ren, nach des Mannes Todt, so lang sie lebet, genieße. H. Pistor. p. 1. qu. 4. n. 1. Thom. dec. 29. n. 50. Rauchbar. p. 1. qu. 47. n. 21. Carpzov. 6. R. 5. n. 6. & p. 1. C. 28. def. 29. Berlich. p. 2. concl. 50. n. 49. davon weiß das Jus Commune nichts, sondern es ist durch Gewohnheit von Adelichen Personen eingeführet worden, und durch langwierigen Gebrauch bestättiget, hernach auch von Unedlen, wann sie sonst Lehen-Güter besessen, auch practicirt worden.

Dotalitium statutarium s. Testamentarium, ein den Siatural-Gesetzen unterworfenenes, oder

oder durch eine letzte Willens-Meynung constituirtes Leibgeding.

**Dotalitium conventionale** s. **consuetudinarium** ein gewöhnlich hergebracht Leibgeding.

**Dotalia Instrumenta**, Heyraths-Brieff, Ehe-Beredungen, Heyraths-Beschreibungen, sind Brieffe, welche von denen Verlobten aufgerichtet werden, darinnen enthalten, wie es mit dem Heyrath-Gut, dem Gegen-Vermächtnus oder Leibgeding, wie auch der künftigen Succession wegen gehalten werden solle.

**Dotare**, dotiren, ausstatten, aussteuern, Heyrath-Gut geben.

**Dotis promissio**, Verheiffung der Morgengabe.

**Dubitandi ratio**, eine Ursach, warum man zweifelt.

**Dubitare**, dubitiren, zweiffeln, im Zweifel stehen.

**Dubitatio**, der Zweifel, die Zweiffelung, Unge-  
wiffheit.

**Dubium**, Zweifelhaft, ist das, darinnen auch die Verständigen nicht einig sind, oder zweifeln. L. an inutilis. ff. de acceptilat. arg. L. un. C. nihil. innovand. pendente appellatione.

**Dubitabile**, daran man zweiffeln kan, wann auf beeden Seiten sich Verweiffthümer befinden.

**Ducatus**, ein Herzogthum. It. ein Ducat, und wird solcher insgemein für einen Solidum genommen, wo solcher Name in denen Römischen Gesetzen zu finden.

**Duellum**, war in denen mittlern Zeiten eines vondenen Judicis Dei oder Proben der Unschuld, da sie einander in Beyseyn derer Richter heraus forderten, und wer verspielte, musste Unrecht haben. Es war sonderlich bey denen Mitternächtlichen Völkern, als Teutschen, Francken, Dänen &c. im Gebrauch. Diejenigen, welche sich mit einander schlagen wollten, mussten erst ein Stück Geld bey dem Richter deponiren, damit er sich der

Straffe wegen dran erhohlen kunte. Wer von 21. bis 60. Jahren war, der konnte sich von diesem Duell nicht los sagen: Hingegen aber waren die Weiber, Krancke und Geistsliche zu dergleichen nicht verbunden. Man hatte auch verschiedene Fälle, da das Duell nicht statt haben konnte, die bey dem du Fresne II. 1. 212. nachzusehen. Die Ceremonien, die darbey vorgienge, waren folgende: Es ward vom Richter ein offener Platz erwehlt, und auf demselben 2. Zelte gebracht, deren jeder eines einnahm, und sich daselbst erst mit seinem Reichtvatter unterredete. Es ward auch die Sache desto schrecklicher zu machen, eine Baare und Sarg mit schwarzen Tuch behangen, auf dem Platz gebracht. Nun hatten sie die Wahl, ob sie zu Pferd oder zu Fuß aufeinander los gehen wollten, und ward ihnen also Degen, Spieß und ganze Rüstung erlaubt. Wer sich nun ergab oder überwältiget ward, daß er bey dem Leben blieb, der ward vor unehrlich gehalten, so daß niemand gerne was mit ihm zu thun hatte. War aber das Verbrechen groß, weswegen er beschuldiget ward, oder den andern beschuldigte, so musste er das Leben lassen. Starb einer auf dem Platz, so ward er ehrlich begraben, der Überwinder aber ward frey und los gesprochen. Nachdem man aber in folgenden Zeiten erkennen lernet, daß dieses gar eine schlechte Probe der Unschuld, und vielmehr eine Versuchung Gottes wäre, hat man es überall abgeschafft. du Fresne II. 1. 208. f. Barigertus. ad Arnold. Lubec. Lib. 2. p. 27. Maderus de Duello ordalei species Helmst. 1679.

**Duellum**, ein Duell, ein Krieg, Streit, Schlägeren zwischen zweyen Personen. Davon siehe Bocer. in tract. de bello.

**Duellum solenne** ist, welches mit Observierung einer gewissen Form vorgehet, mit bestellter Sicherheit des Schlag-Platzes, mit Adhibierung gewisser Secundanten, auf vorhergehendes Cartel &c. **privatum** ist, welches zwar abgeredeter Massen auch zur bestimmten

Zeit und Ort vorgehet, aber ohne weitere Solennitäten, vid. Farinac. Conf. Crim. Lib. 1. Conf. 9. n. 3. & seq.

**Dulcius ex ipso fonte bibuntur aquæ quam ex rivulis,** aus den rechten Brunnen schmeckt es immer besser, als aus Bey- oder Regenwasser.

**Duplica,** ist eine Schrift, so zur Ableinung der Replicæ eingebracht wird.

**Duplicare,** dupliciren, auf die Replicam antworten.

**Duplex actio** ist, in welcher beide Partheyen, Kläger und Beklagte sind, als in der actione finium regundorum, familia heriscundæ, communi dividundo &c. in gleichen Verstand wird es auch von denen interdicitis gesagt.

**Duplicatio,** duplic, ist diese Schrift, wodurch der Beklagte des Klägers Replic unkräftig macht. L. 2. §. Exceptio. ff. de Exceptionibus Dn. Hopp. pr. Inst. de Replic.

**Duplicata,** heist eine Schrift, so doppelt geschrieben wird, damit, wenn ein Brieff etwan verlohren würde, der andere doch von gleichen Inhalt vorkommen möge.

**Duplicatum adulterium,** die Ober- Hurerey, gedoppelter Ehebruch, wann beyde verbrochende Theil verehlichet sind.

**Duplum,** das zwiefache, gedoppelte.

**Durante matrimonio,** bey wählender Ehe.

**Durante vita,** bey Lebzeiten.

**Durchlauchtrigst / Durchlauchtigkeit,** ist ein hoher Titul, welcher den Churfürsten, Herzogen, Prinzen, Pfalz- Land- und Marggrafen, so Sitz und Stimme auf dem Reichs- Tage haben, gegeben wird, damit sie vor andern gemeinen Grafen etwas besonders haben sollen.

**Dux,** ein Herkog, der von dem Kayser mit einem Herzogthum belehnet, und deswegen auf den Reichs- Tag Sitz und Stimme hat. Viriar. Inst. J. P. L. 1. tit. 14. §. 10.

**Duumviri,** diese wurden aus denen Decurionibus erwählt, und urtheilten von Geld- Sachen, hatten die Aufsicht über die Gefängnisse, und führten des gemeinen Wes-

sens Negotien, bedienten sich auch der Fascium. vid. L. 1. ff. de albo scri. L. in honorariis 35. §. 1. de O. & A. L. honores 7. §. 2. ff. de Decurion. L. Duumvirum C. eod. Alciat. Lib. 3. Dispunct. cap. 5.

**Duumviratus,** wird deren Amt und Verwaltung genennet. L. 1. ff. de albo scribend. L. 1. C. de temp. appell. L. 3. C. quando provoc. non est necess. L. 7. §. Is qui & l. 18. C. de decurion. Lib. 10. L. 1. de hon. codicill. in Cod. Theodof. L. 16. & L. 77. de decurion. in eod. Cod. & apud Plinium. Epistol. 22. Lib. 4. wird auch Duumviralitas genennet. L. 1. C. de natural. liber.

**Duumviri capitales,** waren zu Rom, bey welchen diejenigen, so des Hochverraths schuldig erkannt waren, angeklagt wurden, welche, wofern sie ihn überweisen konnten, sie ihn an den Galgen hengen lieffen. Man konnte aber von ihnen an das Volck appelliren. Latus de Magistr. Rom. c. 6.

## E.

**E** Adem ratione, eben auf solche Weise, gleicher Gestalt.

**Ea mente,** der Meynung.

**Eborarii** die Künstler, die von Helffenbein arbeiten. L. 1. C. de excusat. artis. Lib. 10. L. 2. Cod. eod. tit. C. Theod.

**Ebrietas,** die Trunckenheit.

**Ebriofus,** a, um, ein Trunckenbold, dem Trunck ergeben.

**Ebrius,** a, um, truncken, voll.

**Ebur,** vel Ebor, das Helffenbein. **Tabula eburnea,** eine Helffenbeinerne Tafel.

**Ecbolia,** die Arzney, damit die Medici die in Mutterleib gestorbene Kinder fortreiben, oder andere die Kinder damit abtreiben.

**E contrario,** hergegen.

**Ecclesia,** die Kirche, bedeutet insgemein einen geheiligten Ort, der zur heiligen Übung destinirt ist. t. t. X. de Eccles. ædif. can. non oportet. distinct. 42. Es bedeutet auch ei-